

Bezirkshauptmannschaft Krems

Herrn
Dr.Alexander Waldstein-Wartenberg
Schloß
3544 Idolsberg

9-N-80299/3

Pfeifer

39

1.Juli 1980

KG Idolsberg, Erklärung von 18 Bäumen im Schloßpark zum Naturdenkmal

B e s c h e i d

Gemäß § 9 Abs.1 und 4 in Verbindung mit § 13 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl.5500-1, erklärt die Bezirkshauptmannschaft Krems 18 Bäume (2 Sommerlinden, 1 Winterlinde, 2 Blutbuchen, 1 Eiche, 3 Lärchen, 2 Eschen, 2 Weymouthskiefern, 1 Trauerweide, 1 Linde, 1 Hängethuje und 2 Fichten), die auf der im Eigentum des Herrn Dr.Alexander Waldstein-Wartenberg stehenden Parz.Nr.18, EZ.255, KG Idolsberg, stecken, zum N a t u r d e n k m a l.

Begründung

Laut Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt IV in Krems vom 25.4.1980 geben das Schloß Idolsberg in Verbindung mit dem Schloßpark der Landschaft und dem Ortsbild der KG Idolsberg durch ihre Ensemblewirkung einen besonders schönen Akzent und bestimmen auch weitgehend als Naturgebilde den Erholungswert der Landschaft, weshalb er beantragt, die Bäume des Schloßparkes, mit geringen Ausnahmen, zum Naturdenkmal zu erklären.

Der Grundeigentümer hat in seiner Stellungnahme vom 14.5.1980 die Naturdenkmalerklärung der Mehrzahl der Bäume im Schloßpark Idolsberg außerordentlich begrüßt. Da auch der Landesbeauftragte für den Umweltschutz in seiner Stellungnahme vom 4.6.1980 gemäß § 14 Abs.1 des NÖ Naturschutzgesetzes gegen die Erklärung der 18 Bäume im Schloßpark Idolsberg zum Naturdenkmal keinen Einwand erhoben hat, war spruchgemäß zu entscheiden.

. / .

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft Krems eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

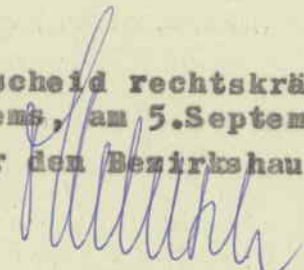
Der Bezirkshauptmann



ORR. Mag. jur. Eigl



Bescheid rechtskräftig !
Krems, am 5. September 1980
Für den Bezirkshauptmann


(Dr. Nikisch)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

3500 Krems, Körnermarkt 1, Postfach 47

Telefax Nr. 02732/808 - 208

Parteienverkehr Dienstag von 8-12 Uhr und 16-19 Uhr

Freitag von 8-12 Uhr

DVR0016080

BH Krems, 3500

Herrn
Dr. Alexander Waldstein-Wartenberg
3544 Idolsberg 1

Dieser Bescheid ist rechtskräftig

seit 8. Sep. 1997

Krems, am 24. Sep. 1997

Für den Bezirkshauptmann:



[Handwritten signature]

(Dr. Klaus)

Beilagen

9-N-80299/7

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(02732)	808	Datum
--	Hackl Martha		592	19.8.1997

Betrifft
Naturdenkmal - Schloßpark Idolsberg; Baumensemble
auf Parz. Nr. 18, KG Idolsberg; Widerruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Krems widerruft die mit Bescheid vom 1. Juli 1980, 9-N-80299/3, erfolgte Naturdenkmalerklärung der auf dem Grundstück Nr. 18, KG Idolsberg, Eigentümer Dr. Alexander Waldstein-Wartenberg, südwestlich des Schlosses Idolsberg stehenden Blutbuche.

Rechtsgrundlage

§ 9 Abs. 8 Z. 1 in Verbindung mit § 13 NÖ Naturschutzgesetz,
LGBI. 5500-3

Begründung

Anlässlich einer Kontrolle am 31.7.1997 wurde festgestellt, daß die südwestlich des Schlosses Idolsberg im dortigen Schloßpark stehende als Naturdenkmal ausgewiesene Blutbuche im Absterben ist bzw. bereits abgestorben ist.

Da die mächtigen Dürnräste eine unmittelbare Gefahr für Parkbenützer darstellen und auch das Schloß selbst gefährden, ist es notwendig, diesen Baum zu fällen.

Nachdem das ganze unter Schutz stehende Baumensemble aus 18 Bäumen besteht, wird die Wirkung desselben auf seine Umgebung durch die Entfernung des einen Baumes nicht wesentlich negativ beeinträchtigt.

Mit Schreiben vom 7.8.1997 wurde Ihnen obiger Sachverhalt zur Kenntnis gebracht.

Gemäß § 9 Abs. 8 Z. 1 NÖ Naturschutzgesetz ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Projekt nicht mehr besteht.

Da eine Gefährdung für Personen oder Sachen durch diese Blutbuche gegeben ist, war der Widerruf der Naturdenkmalerklärung der betreffenden Blutbuche zu verfügen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Krems eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheid-kennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. die Marktgemeinde Krumau a.K.
2. die NÖ Umweltanwaltschaft, 1014 Wien

Ergeht zur Kenntnis an

3. die Abteilung 14

Für den Bezirkshauptmann
MMag. K a u f m a n n

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Bauer

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Fachgebiet Umweltrecht

3500 Krems an der Donau, Körnermarkt 1

Bezirkshauptmannschaft Krems 3500



Bescheid rechtskräftig.
Krems, am 13. FEB. 2010

Herrn
Dr. Alexander Waldstein-Wartenberg
3544 Idolsberg 1

Gruber

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Beilagen

KRW3-N-0438/002

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter

(0 27 32) 9025

Durchwahl

Datum

Gruber Ingrid

30241

18. November 2010

Betrifft:

Naturdenkmal „Schlosspark Idolsberg“ auf dem Grundstück Nr. 18, KG Idolsberg,
Widerruf der Trauerweide

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Krems hat mit Bescheid vom 1. Juli 1980, 9-N-80299/3, 18 Bäume im Schlosspark Idolsberg auf dem Grundstück Nr. 18, KG Idolsberg, zum Naturdenkmal erklärt.

Hinsichtlich der Trauerweide wird hiermit die Naturdenkmalerklärung widerrufen.

Hingewiesen wird, dass bereits mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 19. August 1997, 9-N-80299/7, hinsichtlich einer Blutbuche die Naturdenkmalerklärung widerrufen wurde.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500

Begründung

Der Amtssachverständige für Naturschutz hat bei einer durchgeführten Überprüfung des Naturdenkmales festgestellt, dass vor Jahren eine Trauerweide infolge eines Blitzschlages abgestorben ist und aus Sicherheitsgründen sofort entfernt wurde.

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500, ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Der Sachverhalt wurde allen Parteien zur Kenntnis gebracht.
Gegen die Vorgangsweise wurden keine Einwände vorgebracht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden, zumal die Trauerweide bereits entfernt ist.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen.
Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Krems eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an

1. die Marktgemeinde Krumau am Kamp, 3543 Krumau am Kamp
2. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

und zur Kenntnis an

3. das Fachgebiet L1,
z.Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz

Für den Bezirkshauptmann
W a g n e r

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Fachgebiet Umweltrecht

3500 Krems an der Donau, Drinkweldergasse 15



Bezirkshauptmannschaft Krems, 3500

Herrn
Dr. Alexander Waldstein-Wartenberg
3544 Idolsberg 1

Bezirkshauptmannschaft Krems,
Krems, am 13.10.2011
Ingrid Gruber

KRW3-N-0438/003

Beilagen

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhkr@noel.gv.at
Fax 02732/9025-30281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016080

Bezug

Bearbeiter

02732 9025

Durchwahl

Datum

Gruber Ingrid

30241

13. Oktober 2011

Betrifft

Naturdenkmal „Schlosspark Idolsberg“ auf dem Grundstück Nr. 18, KG Idolsberg,
Widerruf der beiden Eschen

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Krems hat mit Bescheid vom 1. Juli 1980, 9-N-80299/3, 18 Bäume im Schlosspark Idolsberg auf dem Grundstück Nr. 18, KG Idolsberg, zum Naturdenkmal erklärt.

Hinsichtlich der beiden Eschen wird hiermit die Naturdenkmalerklärung widerrufen.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500

Begründung

Der Amtssachverständige für Naturschutz hat bei einer durchgeführten Überprüfung des Naturdenkmales festgestellt, dass **die im Naturdenkmal enthaltenen zwei Eschen stark vom Eschentriebsterben befallen sind**. Es befinden sich mehrere Dörräste (teilweise Armstark) in den Kronen.

Aus fachlicher Sicht ist keine Besserung des Gesundheitszustandes zu erwarten. Durch ein Zurückschneiden verlieren die beiden Eschen ihre besondere für das Landschaftsbild erforderliche Prägung. Weiters ist durch die Dörräste, Gefahr in Verzug. Aus fachlicher Sicht sollten die beiden Eschen raschest entfernt werden.

Die weiteren Bäume erwecken optisch einen gesunden vitalen Zustand.

Um jeder Gefährdung von Menschen und Dingen auszuschließen sind die beiden Eschen zu entfernen.

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500, ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Der Sachverhalt wurde allen Parteien zur Kenntnis gebracht.
Gegen die Vorgangsweise wurden keine Einwände vorgebracht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden, zumal aufgrund der Ausführungen des Amtssachverständigen für Naturschutz von diesen Bäumen eine Gefährdung von Menschen und Dingen nicht ausgeschlossen werden kann.

Hingewiesen wird, dass bereits mit Bescheiden der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 19. August 1997, 9-N-80299/7, bzw. 18. November 2010, KRW3-N-0438/002, hinsichtlich einer Blutbuche und der Trauerweide die Naturdenkmalerklärung widerrufen wurde.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Krems eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

Ergeht weiters an

1. die Marktgemeinde Krumau am Kamp, 3543 Krumau am Kamp
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

und zur Kenntnis an

3. das Fachgebiet L1,
z.Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz

Für den Bezirkshauptmann



(Wagner)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Fachgebiet Umweltrecht

3500 Krems an der Donau, Drinkweldergasse 15



Bezirkshauptmannschaft Krems, 3500

Herrn
Dr. Alexander Waldstein-Wartenberg
3544 Idolsberg 1

Bezirkshauptmannschaft Krems, am 19. JAN. 2014

Für den Bezirkshauptmann
Stuber

KRW3-N-0438/004

Beilagen
1

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhkr@noel.gv.at
Fax 02732/9025-30281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016080

Bezug

Bearbeiter
Gruber Ingrid

02732 9025
Durchwahl
30241

Datum
24. September 2013

Betrifft

Naturdenkmal „Schlosspark Idolsberg“ auf dem Grundstück Nr. 18, KG Idolsberg,
Widerruf einer Weymouthskiefer

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Krems hat mit Bescheid vom 1. Juli 1980, 9-N-80299/3, 18 Bäume im Schlosspark Idolsberg auf dem Grundstück Nr. 18, KG Idolsberg, zum Naturdenkmal erklärt.

Hinsichtlich der in beiliegender Skizze grün gekennzeichneten Weymouthskiefer wird hiermit die Naturdenkmalerklärung widerrufen.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500

Begründung

Der Amtssachverständige für Naturschutz hat bei einer durchgeführten Überprüfung des Naturdenkmales festgestellt, dass **eine von den zwei im Naturdenkmal enthaltenen Weymouthskiefern abgestorben ist**. Aus Sicherheitsgründen wird die Kiefer entfernt.

Um jeder Gefährdung von Menschen und Dingen auszuschließen ist die Weymouthskiefer zu entfernen.

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500, ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist, wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht.

Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Der Sachverhalt wurde allen Parteien zur Kenntnis gebracht.
Gegen die Vorgangsweise wurden keine Einwände vorgebracht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden, zumal aufgrund der Ausführungen des Amtssachverständigen für Naturschutz von diesen Bäumen eine Gefährdung von Menschen und Dingen nicht ausgeschlossen werden kann.

Hingewiesen wird, dass bereits mit Bescheiden der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 19. August 1997, 9-N-80299/7, 18. November 2010, KRW3-N-0438/002, bzw. 13. Oktober 2011, KRW3-N-0438/003, hinsichtlich einer Blutbuche, der Trauerweide und der beiden Eschen die Naturdenkmalerklärung widerrufen wurde.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Krems eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

Ergeht weiters an

1. die Marktgemeinde Krumau am Kamp, 3543 Krumau am Kamp
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

und zur Kenntnis an

3. das Fachgebiet L1,
z.Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz

Für den Bezirkshauptmann



(Wagner)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Fachgebiet Umweltrecht

3500 Krems an der Donau, Drinkweldergasse 15



Bezirkshauptmannschaft Krems, 3500

Herr
Dr. Alexander Waldstein-Wartenberg
3544 Idolsberg 1

Bescheid rechtskräftig.

20. Okt. 2015

FBI Krems - Umweltrecht

Früher

KRW3-N-0438/005
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

1

E-Mail: umwelt.bhkr@noel.gv.at

Fax 02732/9025-30281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>

Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016080

Bezug

BearbeiterIn

Gruber Ingrid

02732 9025

Durchwahl

30241

Datum

31.07.2015

Betrifft

Naturdenkmal „Schlosspark Idolsberg“ auf dem Grundstück Nr. 18, KG Idolsberg,
Ebl. Nr. 55, **Widerruf einer Fichte und einer Eiche**

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Krems hat mit Bescheid vom 1. Juli 1980, 9-N-80299/3, 18 Bäume im Schlosspark Idolsberg auf dem Grundstück Nr. 18, KG Idolsberg, zum Naturdenkmal erklärt.

Hinsichtlich der in beiliegender Skizze rot gekennzeichneten Fichte und Eiche wird hiermit die Naturdenkmalerklärung widerrufen.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500

Begründung

Die Bezirkshauptmannschaft Krems hat mit Bescheid vom 1. Juli 1980, 9-N-80299/3, 18 Bäume im Schlosspark Idolsberg auf dem Grundstück Nr. 18, KG Idolsberg, zum Naturdenkmal erklärt.

Der Amtssachverständige für Naturschutz hat bei einer durchgeführten Überprüfung des Naturdenkmals festgestellt, dass eine im Naturdenkmal enthaltene Fichte vom Fichtenbockkäfer befallen ist. Es sind bereits Teile der Borke ausgebrochen und Spechtschäden ersichtlich. Aus fachlicher Sicht ist keine Besserung des Gesundheitszustandes zu erwarten. Durch die offenen Stellen dringen holzerstörende Pilze ein.

Weiters wurde festgestellt, dass die im Naturdenkmal enthaltene Eiche nicht mehr standsicher ist. Entlang des Stammes befindet sich ein tiefer Riss. An einigen Stellen treten Fruchtkörper diverser holzerstörender Pilze aus.

Aus fachlicher Sicht sollten die beiden Bäume raschest entfernt werden.

Die weiteren Bäume erwecken optisch einen gesunden vitalen Zustand.

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500, ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist, wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht.

Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Der Sachverhalt wurde allen Parteien zur Kenntnis gebracht.

Gegen die Vorgangsweise wurden keine Einwände vorgebracht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden, zumal aufgrund der Ausführungen des Amtssachverständigen für Naturschutz von diesen Bäumen eine Gefährdung von Menschen und Dingen nicht ausgeschlossen werden kann.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu-bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen.

Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Die Gebührenpflicht für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge **in Bau- und Anlageverfahren** gilt nur für den Bewilligungswerber.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Krumau am Kamp z. H. des Bürgermeisters, Krumau am Kamp 22, 3543 Krumau am Kamp
2. NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. BH Krems - Forstwesen Amtssachverständiger für Naturschutzangelegenheiten

Für den Bezirkshauptmann
W a g n e r



Für den Bezirkshauptmann

in blue



2 SL	SUMMERLINDE	Φ ca 1,20 m - 2,00 m
1 WL	WINTERLINDE	Φ ca 1,50 m
3 BB	BLUTBUCHE	Φ ca 1,00 - 1,50 m
1 EI	EICHE	Φ ca 1,50 m
2 LA	LÄRCH	Φ ca 0,30 - 0,70
2 FI	FICHTE	Φ ca 0,50 - 0,70
2 ES	ESCHE	Φ ca 0,50 - 0,60
2 WK	WERMOUTHSKIEFER	ca 0,60 - 0,90 m
1 TW	TRÄUERWEIDE	ca 0,60 m
1 HT	HÄHNCHEN	ca 0,60 m
1 LI	LINDE	

15. 4. 1980.

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Fachgebiet Umweltrecht

3500 Krems an der Donau, Drinkweldergasse 15



Bezirkshauptmannschaft Krems, 3500

Herr
Dr. Alexander Waldstein-Wartenberg
3544 Idolsberg 1

Herr
Mag. Maximilian Emanuel Waldstein-
Wartenberg
Favoritenstraße 17/16
1040 Wien

Bescheid rechtskräftig
Krems, am 22. Mai 2017

Für den Bezirkshauptmann:

Gruber

(Gruber)

Beilagen

KRW3-N-0438/006

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhkr@noel.gv.at

Fax 02732/9025-30281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>

Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016080

Bezug

BearbeiterIn

Gruber Ingrid

02732 9025

Durchwahl

30241

Datum

20.03.2017

Betrifft

Naturdenkmal „Schlosspark Idolsberg“ auf dem Grundstück Nr. 18, KG Idolsberg,
Ebl. Nr. 55, **Widerruf einer Fichte**

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Krems hat mit Bescheid vom 1. Juli 1980,
9-N-80299/3, 18 Bäume im Schlosspark Idolsberg auf dem Grundstück Nr. 18,
KG Idolsberg, zum Naturdenkmal erklärt.

Hinsichtlich der Fichte wird hiermit die Naturdenkmalerklärung widerrufen.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000,
LGBl. 5500

Begründung

Die Bezirkshauptmannschaft Krems hat mit Bescheid vom 1. Juli 1980,
9-N-80299/3, 18 Bäume im Schlosspark Idolsberg auf dem Grundstück Nr. 18,
KG Idolsberg, zum Naturdenkmal erklärt.

Der Amtssachverständige für Naturschutz hat bei einer durchgeführten Überprüfung
des Naturdenkmals festgestellt, dass eine im Naturdenkmal enthaltene Fichte ist
vom Fichtenbockkäfer befallen.

Es sind bereits Teile der Borke ausgebrochen und Spechtschäden ersichtlich. Aus fachlicher Sicht ist keine Besserung des Gesundheitszustandes zu erwarten. Durch die offenen Stellen dringen holzerstörende Pilze ein.

Aus fachlicher Sicht sollte die Fichte raschest entfernt werden.

Die weiteren Bäume erwecken optisch einen gesunden vitalen Zustand.

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500, ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist, wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden (auch Teile davon), wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Der Sachverhalt wurde allen Parteien zur Kenntnis gebracht.

Gegen die Vorgangsweise wurden keine Einwände vorgebracht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden, zumal aufgrund der Ausführungen des Amtssachverständigen für Naturschutz von diesen Bäumen eine Gefährdung von Menschen und Dingen nicht ausgeschlossen werden kann.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu-bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-

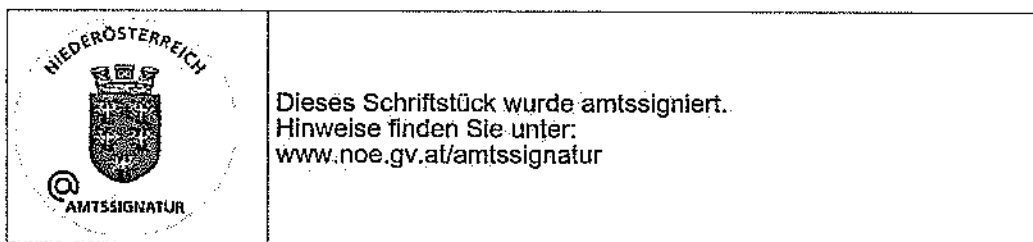
Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Krumau am Kamp z. H. des Bürgermeisters, Krumau am Kamp 22, 3543 Krumau am Kamp
2. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. BH Krems - Forstwesen Amtssachverständiger für Naturschutzangelegenheiten, z.H. Herrn Dipl.Ing. Wolfgang Hirnke

Für den Bezirkshauptmann
W a g n e r



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Fachgebiet Umweltrecht

3500 Krems an der Donau, Drinkweldergasse 15



Bezirkshauptmannschaft Krems, 3500

Herr
Dr. Alexander Waldstein-Wartenberg
Idolsberg 1
3544 Idolsberg

Bescheid rechtskräftig
Krems, am 29. Mai 2020

Für die Bezirkshauptfrau

gruber

Herr
Mag. Maximilian Emanuel Waldstein-Wartenberg
Favoritenstraße 17/16
1040 Wien

KRW3-N-0438/007

Beilagen
Lageplan

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhkr@noel.gv.at
Fax: 02732/9025-30231 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn
Wiry Ingrid

(0 27 32) 9025

Durchwahl

Datum

30244

17.12.2019

Betrifft

Naturdenkmal „Schlosspark Idolsberg“ auf dem Grundstück Nr. 18, KG Idolsberg,
Ebl. Nr. 55, Widerruf einer Lärche

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Krems hat mit Bescheid vom 1. Juli 1980, 9-N-80299/3, 18 Bäume im Schlosspark Idolsberg auf dem Grundstück Nr. 18, KG Idolsberg, zum Naturdenkmal erklärt.

Hinsichtlich der Lärche laut beiliegendem Lageplan wird hiermit die Naturdenkmalerklärung widerrufen.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500-11

Begründung

Die Bezirkshauptmannschaft Krems hat mit Bescheid vom 1. Juli 1980, 9-N-80299/3, 18 Bäume im Schlosspark Idolsberg auf dem Grundstück Nr. 18, KG Idolsberg, zum Naturdenkmal erklärt.

Der Amtssachverständige für Naturschutz hat bei einer durchgeführten Überprüfung des Naturdenkmales festgestellt, dass eine noch im Naturdenkmal enthaltene Lärche (siehe Lageplan) vom Lärchenbockkäfer befallen ist. Es sind bereits Teile der Borke ausgebrochen und Spechtschäden ersichtlich. Aus fachlicher Sicht ist keine Besserung des Gesundheitszustandes zu erwarten. Durch die offenen Stellen dringen holzerstörende Pilze ein.

Aus fachlicher Sicht sollte die Lärche raschest entfernt werden.

Die weiteren Bäume erwecken optisch einen gesunden vitalen Zustand.

Gemäß § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht.

Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Der Sachverhalt wurde allen Parteien zur Kenntnis gebracht.
Gegen die Vorgangsweise wurden keine Einwände vorgebracht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden, zumal aufgrund der Ausführungen des Amtssachverständigen für Naturschutz von diesen Bäumen eine Gefährdung von Menschen und Dingen nicht ausgeschlossen werden kann.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu-bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Krumau am Kamp, z. H. des Bürgermeisters, Krumau am Kamp 22, 3543 Krumau am Kamp
2. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
zu NÖ-UA-V-1392/001-2015
3. BH Krems - Forstwesen
zu KRL1-A-0824/167

Für die Bezirkshauptfrau

Dr. H a m m e r

	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noel.gv.at/amtssignatur
---	--

Bezirkshauptmannschaft Krems

Herrn
Dr.Alexander Waldstein-Wartenberg
Schloß
3544 Idolsberg

9-N-80299/3

Pfeifer

39

1.Juli 1980

KG Idolsberg, Erklärung von 18 Bäumen im Schloßpark zum Naturdenkmal

B e s c h e i d

Gemäß § 9 Abs.1 und 4 in Verbindung mit § 13 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl.5500-1, erklärt die Bezirkshauptmannschaft Krems 18 Bäume (2 Sommerlinden, 1 Winterlinde, 2 Blutbuchen, 1 Eiche, 3 Lärchen, 2 Eschen, 2 Weymouthskiefern, 1 Trauerweide, 1 Linde, 1 Hängethuje und 2 Fichten), die auf der im Eigentum des Herrn Dr.Alexander Waldstein-Wartenberg stehenden Parz.Nr.18, EZ.255, KG Idolsberg, stecken, zum N a t u r d e n k m a l.

Begründung

Laut Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt IV in Krems vom 25.4.1980 geben das Schloß Idolsberg in Verbindung mit dem Schloßpark der Landschaft und dem Ortsbild der KG Idolsberg durch ihre Ensemblewirkung einen besonders schönen Akzent und bestimmen auch weitgehend als Naturgebilde den Erholungswert der Landschaft, weshalb er beantragt, die Bäume des Schloßparkes, mit geringen Ausnahmen, zum Naturdenkmal zu erklären.

Der Grundeigentümer hat in seiner Stellungnahme vom 14.5.1980 die Naturdenkmalerklärung der Mehrzahl der Bäume im Schloßpark Idolsberg außerordentlich begrüßt. Da auch der Landesbeauftragte für den Umweltschutz in seiner Stellungnahme vom 4.6.1980 gemäß § 14 Abs.1 des NÖ Naturschutzgesetzes gegen die Erklärung der 18 Bäume im Schloßpark Idolsberg zum Naturdenkmal keinen Einwand erhoben hat, war spruchgemäß zu entscheiden.

. / .

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft Krems eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

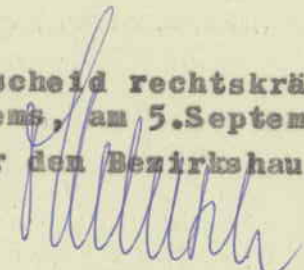
Der Bezirkshauptmann



ORR. Mag. jur. Eigl



Bescheid rechtskräftig !
Krems, am 5. September 1980
Für den Bezirkshauptmann


(Dr. Nikisch)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

3500 Krems, Körnermarkt 1, Postfach 47

Telefax Nr. 02732/808 - 208

Parteienverkehr Dienstag von 8-12 Uhr und 16-19 Uhr

Freitag von 8-12 Uhr

DVR0016080

BH Krems, 3500

Herrn
Dr. Alexander Waldstein-Wartenberg
3544 Idolsberg 1

Dieser Bescheid ist rechtskräftig

seit 8. Sep. 1997

Krems, am 24. Sep. 1997

Für den Bezirkshauptmann:



[Handwritten signature]

(Dr. Klaus)

Beilagen

9-N-80299/7

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(02732)	808	Datum
--	Hackl Martha		592	19.8.1997

Betrifft
Naturdenkmal - Schloßpark Idolsberg; Baumensemble
auf Parz. Nr. 18, KG Idolsberg; Widerruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Krems widerruft die mit Bescheid vom 1. Juli 1980, 9-N-80299/3, erfolgte Naturdenkmalerklärung der auf dem Grundstück Nr. 18, KG Idolsberg, Eigentümer Dr. Alexander Waldstein-Wartenberg, südwestlich des Schlosses Idolsberg stehenden Blutbuche.

Rechtsgrundlage

§ 9 Abs. 8 Z. 1 in Verbindung mit § 13 NÖ Naturschutzgesetz,
LGBI. 5500-3

Begründung

Anlässlich einer Kontrolle am 31.7.1997 wurde festgestellt, daß die südwestlich des Schlosses Idolsberg im dortigen Schloßpark stehende als Naturdenkmal ausgewiesene Blutbuche im Absterben ist bzw. bereits abgestorben ist.

Da die mächtigen Dürnräste eine unmittelbare Gefahr für Parkbenützer darstellen und auch das Schloß selbst gefährden, ist es notwendig, diesen Baum zu fällen.

Nachdem das ganze unter Schutz stehende Baumensemble aus 18 Bäumen besteht, wird die Wirkung desselben auf seine Umgebung durch die Entfernung des einen Baumes nicht wesentlich negativ beeinträchtigt.

Mit Schreiben vom 7.8.1997 wurde Ihnen obiger Sachverhalt zur Kenntnis gebracht.

Gemäß § 9 Abs. 8 Z. 1 NÖ Naturschutzgesetz ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Projekt nicht mehr besteht.

Da eine Gefährdung für Personen oder Sachen durch diese Blutbuche gegeben ist, war der Widerruf der Naturdenkmalerklärung der betreffenden Blutbuche zu verfügen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Krems eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheid-kennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. die Marktgemeinde Krumau a.K.
2. die NÖ Umweltanwaltschaft, 1014 Wien

Ergeht zur Kenntnis an

3. die Abteilung 14

Für den Bezirkshauptmann
MMag. K a u f m a n n

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Bauer

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Fachgebiet Umweltrecht

3500 Krems an der Donau, Körnermarkt 1

Bezirkshauptmannschaft Krems 3500



Bescheid rechtskräftig.
Krems, am 13. FEB. 2010

Herrn
Dr. Alexander Waldstein-Wartenberg
3544 Idolsberg 1

Gruber

KRW3-N-0438/002

Beilagen

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter
Gruber Ingrid

(0 27 32) 9025

Durchwahl
30241

Datum

18. November 2010

Betrifft:

Naturdenkmal „Schlosspark Idolsberg“ auf dem Grundstück Nr. 18, KG Idolsberg,
Widerruf der Trauerweide

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Krems hat mit Bescheid vom 1. Juli 1980, 9-N-80299/3, 18 Bäume im Schlosspark Idolsberg auf dem Grundstück Nr. 18, KG Idolsberg, zum Naturdenkmal erklärt.

Hinsichtlich der Trauerweide wird hiermit die Naturdenkmalerklärung widerrufen.

Hingewiesen wird, dass bereits mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 19. August 1997, 9-N-80299/7, hinsichtlich einer Blutbuche die Naturdenkmalerklärung widerrufen wurde.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500

Begründung

Der Amtssachverständige für Naturschutz hat bei einer durchgeführten Überprüfung des Naturdenkmales festgestellt, dass vor Jahren eine Trauerweide infolge eines Blitzschlages abgestorben ist und aus Sicherheitsgründen sofort entfernt wurde.

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500, ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Der Sachverhalt wurde allen Parteien zur Kenntnis gebracht.
Gegen die Vorgangsweise wurden keine Einwände vorgebracht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden, zumal die Trauerweide bereits entfernt ist.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen.
Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Krems eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an

1. die Marktgemeinde Krumau am Kamp, 3543 Krumau am Kamp
2. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

und zur Kenntnis an

3. das Fachgebiet L1,
z.Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz

Für den Bezirkshauptmann
W a g n e r

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Fachgebiet Umweltrecht

3500 Krems an der Donau, Drinkweldergasse 15



Bezirkshauptmannschaft Krems, 3500

Herrn
Dr. Alexander Waldstein-Wartenberg
3544 Idolsberg 1

Beschreibung des Gegenstandes

Krems, am 13.10.2011

Dr. Alexander Waldstein-Wartenberg

Gruber

KRW3-N-0438/003

Beilagen

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhkr@noel.gv.at
Fax 02732/9025-30281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016080

Bezug

Bearbeiter

02732 9025

Durchwahl

Datum

Gruber Ingrid

30241

13. Oktober 2011

Betrifft

Naturdenkmal „Schlosspark Idolsberg“ auf dem Grundstück Nr. 18, KG Idolsberg,
Widerruf der beiden Eschen

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Krems hat mit Bescheid vom 1. Juli 1980, 9-N-80299/3, 18 Bäume im Schlosspark Idolsberg auf dem Grundstück Nr. 18, KG Idolsberg, zum Naturdenkmal erklärt.

Hinsichtlich der beiden Eschen wird hiermit die Naturdenkmalerklärung widerrufen.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500

Begründung

Der Amtssachverständige für Naturschutz hat bei einer durchgeführten Überprüfung des Naturdenkmales festgestellt, dass **die im Naturdenkmal enthaltenen zwei Eschen stark vom Eschentriebsterben befallen sind**. Es befinden sich mehrere Dürnräste (teilweise Armstark) in den Kronen.

Aus fachlicher Sicht ist keine Besserung des Gesundheitszustandes zu erwarten. Durch ein Zurückschneiden verlieren die beiden Eschen ihre besondere für das Landschaftsbild erforderliche Prägung. Weiters ist durch die Dürnräste, Gefahr in Verzug. Aus fachlicher Sicht sollten die beiden Eschen raschest entfernt werden.

Die weiteren Bäume erwecken optisch einen gesunden vitalen Zustand.

Um jeder Gefährdung von Menschen und Dingen auszuschließen sind die beiden Eschen zu entfernen.

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500, ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Der Sachverhalt wurde allen Parteien zur Kenntnis gebracht.
Gegen die Vorgangsweise wurden keine Einwände vorgebracht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden, zumal aufgrund der Ausführungen des Amtssachverständigen für Naturschutz von diesen Bäumen eine Gefährdung von Menschen und Dingen nicht ausgeschlossen werden kann.

Hingewiesen wird, dass bereits mit Bescheiden der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 19. August 1997, 9-N-80299/7, bzw. 18. November 2010, KRW3-N-0438/002, hinsichtlich einer Blutbuche und der Trauerweide die Naturdenkmalerklärung widerrufen wurde.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Krems eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

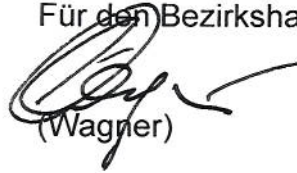
Ergeht weiters an

1. die Marktgemeinde Krumau am Kamp, 3543 Krumau am Kamp
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

und zur Kenntnis an

3. das Fachgebiet L1,
z.Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz

Für den Bezirkshauptmann



(Wagner)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Fachgebiet Umweltrecht

3500 Krems an der Donau, Drinkweldergasse 15



Bezirkshauptmannschaft Krems, 3500

Herrn
Dr. Alexander Waldstein-Wartenberg
3544 Idolsberg 1

Beilage ordentlich
Krems, am 19. JAN. 2014

Für den Bezirkshauptmann
Stuber

KRW3-N-0438/004

Beilagen
1

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhkr@noel.gv.at
Fax 02732/9025-30281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016080

Bezug

Bearbeiter
Gruber Ingrid

02732 9025
Durchwahl
30241

Datum
24. September 2013

Betrifft

Naturdenkmal „Schlosspark Idolsberg“ auf dem Grundstück Nr. 18, KG Idolsberg,
Widerruf einer Weymouthskiefer

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Krems hat mit Bescheid vom 1. Juli 1980, 9-N-80299/3, 18 Bäume im Schlosspark Idolsberg auf dem Grundstück Nr. 18, KG Idolsberg, zum Naturdenkmal erklärt.

Hinsichtlich der in beiliegender Skizze grün gekennzeichneten Weymouthskiefer wird hiermit die Naturdenkmalerklärung widerrufen.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500

Begründung

Der Amtssachverständige für Naturschutz hat bei einer durchgeführten Überprüfung des Naturdenkmales festgestellt, dass **eine von den zwei im Naturdenkmal enthaltenen Weymouthskiefern abgestorben ist**. Aus Sicherheitsgründen wird die Kiefer entfernt.

Um jeder Gefährdung von Menschen und Dingen auszuschließen ist die Weymouthskiefer zu entfernen.

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500, ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist, wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht.

Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Der Sachverhalt wurde allen Parteien zur Kenntnis gebracht.

Gegen die Vorgangsweise wurden keine Einwände vorgebracht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden, zumal aufgrund der Ausführungen des Amtssachverständigen für Naturschutz von diesen Bäumen eine Gefährdung von Menschen und Dingen nicht ausgeschlossen werden kann.

Hingewiesen wird, dass bereits mit Bescheiden der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 19. August 1997, 9-N-80299/7, 18. November 2010, KRW3-N-0438/002, bzw. 13. Oktober 2011, KRW3-N-0438/003, hinsichtlich einer Blutbuche, der Trauerweide und der beiden Eschen die Naturdenkmalerklärung widerrufen wurde.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Krems eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

Ergeht weiters an

1. die Marktgemeinde Krumau am Kamp, 3543 Krumau am Kamp
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

und zur Kenntnis an

3. das Fachgebiet L1,
z.Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz

Für den Bezirkshauptmann



(Wagner)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Fachgebiet Umweltrecht

3500 Krems an der Donau, Drinkweldergasse 15



Bezirkshauptmannschaft Krems, 3500

Herr
Dr. Alexander Waldstein-Wartenberg
3544 Idolsberg 1

Bescheid rechtskräftig.

20. Okt. 2015

FBI Krems - Umweltrecht

Früher

KRW3-N-0438/005
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

1

E-Mail: umwelt.bhkr@noel.gv.at
Fax 02732/9025-30281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016080

Bezug

BearbeiterIn

Gruber Ingrid

02732 9025

Durchwahl

30241

Datum

31.07.2015

Betrifft

Naturdenkmal „Schlosspark Idolsberg“ auf dem Grundstück Nr. 18, KG Idolsberg,
Ebl. Nr. 55, **Widerruf einer Fichte und einer Eiche**

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Krems hat mit Bescheid vom 1. Juli 1980, 9-N-80299/3, 18 Bäume im Schlosspark Idolsberg auf dem Grundstück Nr. 18, KG Idolsberg, zum Naturdenkmal erklärt.

Hinsichtlich der in beiliegender Skizze rot gekennzeichneten Fichte und Eiche wird hiermit die Naturdenkmalerklärung widerrufen.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500

Begründung

Die Bezirkshauptmannschaft Krems hat mit Bescheid vom 1. Juli 1980, 9-N-80299/3, 18 Bäume im Schlosspark Idolsberg auf dem Grundstück Nr. 18, KG Idolsberg, zum Naturdenkmal erklärt.

Der Amtssachverständige für Naturschutz hat bei einer durchgeführten Überprüfung des Naturdenkmals festgestellt, dass eine im Naturdenkmal enthaltene Fichte vom Fichtenbockkäfer befallen ist. Es sind bereits Teile der Borke ausgebrochen und Spechtschäden ersichtlich. Aus fachlicher Sicht ist keine Besserung des Gesundheitszustandes zu erwarten. Durch die offenen Stellen dringen holzerstörende Pilze ein.

Weiters wurde festgestellt, dass die im Naturdenkmal enthaltene Eiche nicht mehr standsicher ist. Entlang des Stammes befindet sich ein tiefer Riss. An einigen Stellen treten Fruchtkörper diverser holzerstörender Pilze aus.

Aus fachlicher Sicht sollten die beiden Bäume raschest entfernt werden.

Die weiteren Bäume erwecken optisch einen gesunden vitalen Zustand.

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500, ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist, wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht.

Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Der Sachverhalt wurde allen Parteien zur Kenntnis gebracht.

Gegen die Vorgangsweise wurden keine Einwände vorgebracht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden, zumal aufgrund der Ausführungen des Amtssachverständigen für Naturschutz von diesen Bäumen eine Gefährdung von Menschen und Dingen nicht ausgeschlossen werden kann.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu-bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen.

Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Die Gebührenpflicht für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge **in Bau- und Anlageverfahren** gilt nur für den Bewilligungswerber.

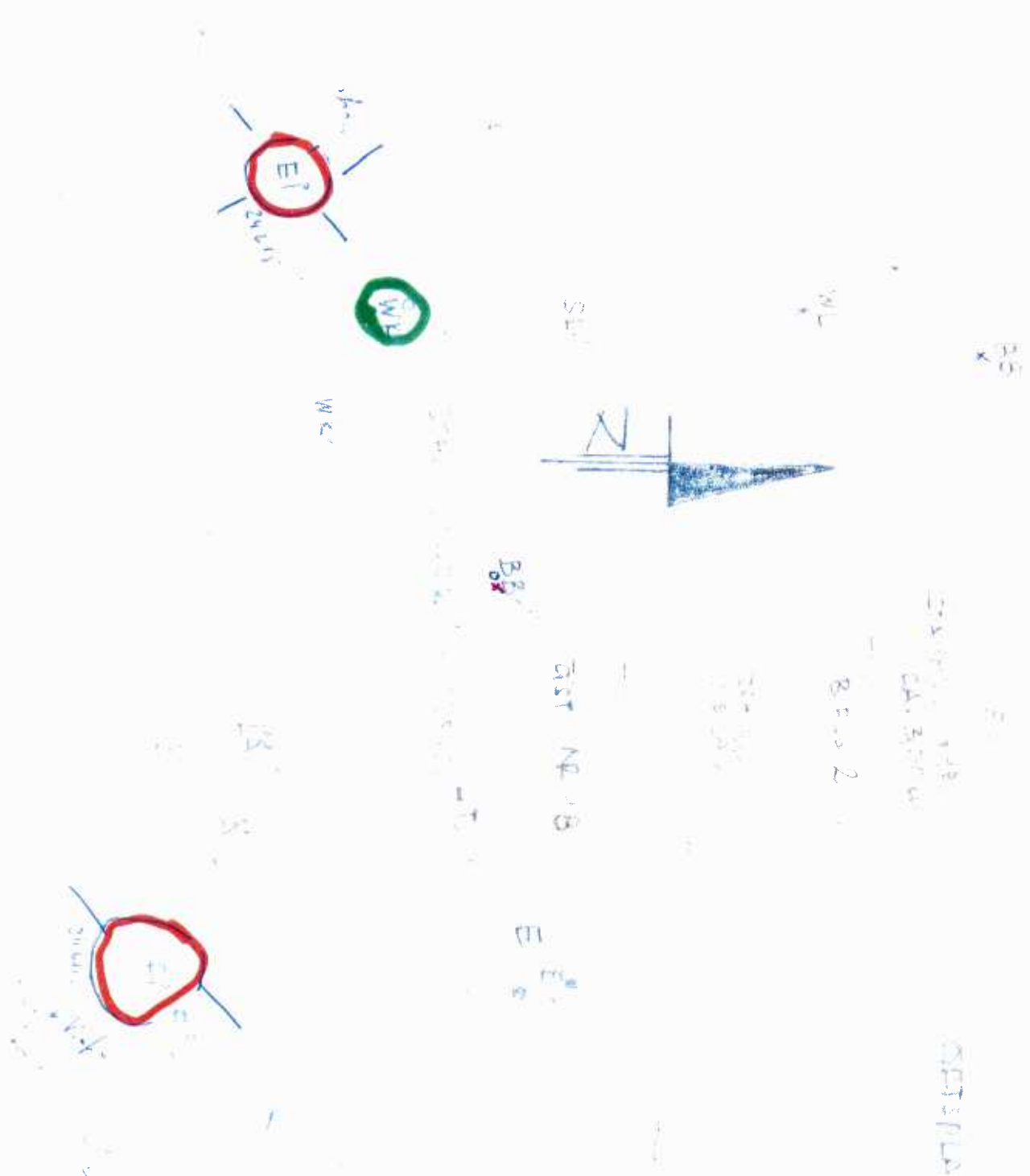
Ergeht an:

1. Marktgemeinde Krumau am Kamp z. H. des Bürgermeisters, Krumau am Kamp 22, 3543 Krumau am Kamp
2. NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. BH Krems - Forstwesen Amtssachverständiger für Naturschutzangelegenheiten

Für den Bezirkshauptmann
W a g n e r



Müller



ST: PLATZ des Baulandes

2 SL	SÜHMEERLINDE	ca 1,20 m - 2,00 m
1 WL	WINTERLINDE	ca 1,50 m
3 BB	BLUTBUCHE	ca 1,00 - 1,50 m
1 EI	EICHE	ca 1,50 m
3 LA	LÄRCHEN	ca 0,30 - 0,70
2 FI	FICHTE	ca 0,50 - 0,70
2 E	ESCHE	ca 0,50 - 0,60
1 WK	WENIGHÄUTER	ca 0,60 - 0,90 m
1 TW	TRÄUERWEIDE	ca 0,60 m
1 HT	HÄNGETHUIS	ca 0,60 m
1 LI	LINDE	
18		

3. 3. 2. 15. 4. 1980.

Müller

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Fachgebiet Umweltrecht

3500 Krems an der Donau, Drinkweldergasse 15



Bezirkshauptmannschaft Krems, 3500

Herr
Dr. Alexander Waldstein-Wartenberg
3544 Idolsberg 1

Herr
Mag. Maximilian Emanuel Waldstein-
Wartenberg
Favoritenstraße 17/16
1040 Wien

Bescheid rechtskräftig
Krems, am 22. Mai 2017

Für den Bezirkshauptmann:

Gruber

(Gruber)

KRW3-N-0438/006

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: umwelt.bhkr@noel.gv.at

Fax 02732/9025-30281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>

Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016080

Bezug

BearbeiterIn

Gruber Ingrid

02732 9025

Durchwahl

30241

Datum

20.03.2017

Betrifft

Naturdenkmal „Schlosspark Idolsberg“ auf dem Grundstück Nr. 18, KG Idolsberg,
Ebl. Nr. 55, **Widerruf einer Fichte**

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Krems hat mit Bescheid vom 1. Juli 1980,
9-N-80299/3, 18 Bäume im Schlosspark Idolsberg auf dem Grundstück Nr. 18,
KG Idolsberg, zum Naturdenkmal erklärt.

Hinsichtlich der Fichte wird hiermit die Naturdenkmalerklärung widerrufen.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000,
LGBl. 5500

Begründung

Die Bezirkshauptmannschaft Krems hat mit Bescheid vom 1. Juli 1980,
9-N-80299/3, 18 Bäume im Schlosspark Idolsberg auf dem Grundstück Nr. 18,
KG Idolsberg, zum Naturdenkmal erklärt.

Der Amtssachverständige für Naturschutz hat bei einer durchgeführten Überprüfung
des Naturdenkmales festgestellt, dass eine im Naturdenkmal enthaltene Fichte ist
vom Fichtenbockkäfer befallen.

Es sind bereits Teile der Borke ausgebrochen und Spechtschäden ersichtlich. Aus fachlicher Sicht ist keine Besserung des Gesundheitszustandes zu erwarten. Durch die offenen Stellen dringen holzerstörende Pilze ein.

Aus fachlicher Sicht sollte die Fichte raschest entfernt werden.

Die weiteren Bäume erwecken optisch einen gesunden vitalen Zustand.

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500, ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist, wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden (auch Teile davon), wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Der Sachverhalt wurde allen Parteien zur Kenntnis gebracht.

Gegen die Vorgangsweise wurden keine Einwände vorgebracht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden, zumal aufgrund der Ausführungen des Amtssachverständigen für Naturschutz von diesen Bäumen eine Gefährdung von Menschen und Dingen nicht ausgeschlossen werden kann.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu-bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-

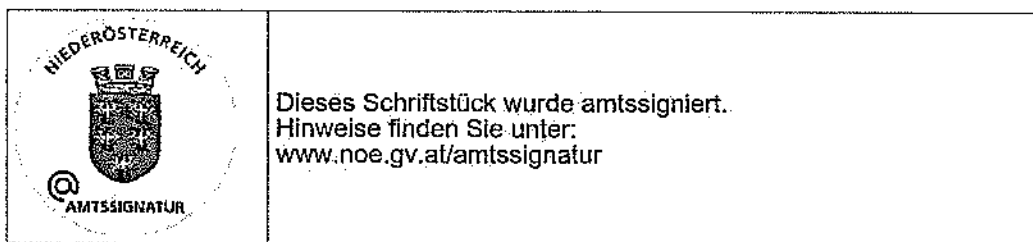
Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Krumau am Kamp z. H. des Bürgermeisters, Krumau am Kamp 22, 3543 Krumau am Kamp
2. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. BH Krems - Forstwesen Amtssachverständiger für Naturschutzangelegenheiten, z.H. Herrn Dipl.Ing. Wolfgang Hirnke

Für den Bezirkshauptmann
W a g n e r



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Fachgebiet Umweltrecht

3500 Krems an der Donau, Drinkweldergasse 15



Bezirkshauptmannschaft Krems, 3500

Herr
Dr. Alexander Waldstein-Wartenberg
Idolsberg 1
3544 Idolsberg

Beschcheid rechtskräftig
Krems, am 29. Mai 2020

Für die Bezirkshauptfrau

gruber

Herr
Mag. Maximilian Emanuel Waldstein-Wartenberg
Favoritenstraße 17/16
1040 Wien

KRW3-N-0438/007

Beilagen
Lageplan

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhkr@noel.gv.at
Fax: 02732/9025-30231 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn
Wiry Ingrid

(0 27 32) 9025

Durchwahl

Datum

30244

17.12.2019

Betrifft

Naturdenkmal „Schlosspark Idolsberg“ auf dem Grundstück Nr. 18, KG Idolsberg,
Ebl. Nr. 55, Widerruf einer Lärche

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Krems hat mit Bescheid vom 1. Juli 1980, 9-N-80299/3, 18 Bäume im Schlosspark Idolsberg auf dem Grundstück Nr. 18, KG Idolsberg, zum Naturdenkmal erklärt.

Hinsichtlich der Lärche laut beiliegendem Lageplan wird hiermit die Naturdenkmalerklärung widerrufen.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500-11

Begründung

Die Bezirkshauptmannschaft Krems hat mit Bescheid vom 1. Juli 1980, 9-N-80299/3, 18 Bäume im Schlosspark Idolsberg auf dem Grundstück Nr. 18, KG Idolsberg, zum Naturdenkmal erklärt.

Der Amtssachverständige für Naturschutz hat bei einer durchgeführten Überprüfung des Naturdenkmales festgestellt, dass eine noch im Naturdenkmal enthaltene Lärche (siehe Lageplan) vom Lärchenbockkäfer befallen ist. Es sind bereits Teile der Borke ausgebrochen und Spechtschäden ersichtlich. Aus fachlicher Sicht ist keine Besserung des Gesundheitszustandes zu erwarten. Durch die offenen Stellen dringen holzerstörende Pilze ein.

Aus fachlicher Sicht sollte die Lärche raschest entfernt werden.

Die weiteren Bäume erwecken optisch einen gesunden vitalen Zustand.

Gemäß § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht.

Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Der Sachverhalt wurde allen Parteien zur Kenntnis gebracht.
Gegen die Vorgangsweise wurden keine Einwände vorgebracht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden, zumal aufgrund der Ausführungen des Amtssachverständigen für Naturschutz von diesen Bäumen eine Gefährdung von Menschen und Dingen nicht ausgeschlossen werden kann.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu-bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Krumau am Kamp, z. H. des Bürgermeisters, Krumau am Kamp 22, 3543 Krumau am Kamp
2. NÖ Umweltschlichtung, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
zu NÖ-UA-V-1392/001-2015
3. BH Krems - Forstwesen
zu KRL1-A-0824/167

Für die Bezirkshauptfrau

Dr. H a m m e r

	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noel.gv.at/amtssignatur
---	--

Bezirkshauptmannschaft Krems

Herrn
Dr.Alexander Waldstein-Wartenberg
Schloß
3544 Idolsberg

9-N-80299/3

Pfeifer

39

1.Juli 1980

KG Idolsberg, Erklärung von 18 Bäumen im Schloßpark zum Naturdenkmal

B e s c h e i d

Gemäß § 9 Abs.1 und 4 in Verbindung mit § 13 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl.5500-1, erklärt die Bezirkshauptmannschaft Krems 18 Bäume (2 Sommerlinden, 1 Winterlinde, 2 Blutbuchen, 1 Eiche, 3 Lärchen, 2 Eschen, 2 Weymouthskiefern, 1 Trauerweide, 1 Linde, 1 Hängethuile und 2 Fichten), die auf der im Eigentum des Herrn Dr.Alexander Waldstein-Wartenberg stehenden Parz.Nr.18, EZ.255, KG Idolsberg, stecken, zum N a t u r d e n k m a l.

Begründung

Laut Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt IV in Krems vom 25.4.1980 geben das Schloß Idolsberg in Verbindung mit dem Schloßpark der Landschaft und dem Ortsbild der KG Idolsberg durch ihre Ensemblewirkung einen besonders schönen Akzent und bestimmen auch weitgehend als Naturgebilde den Erholungswert der Landschaft, weshalb er beantragt, die Bäume des Schloßparkes, mit geringen Ausnahmen, zum Naturdenkmal zu erklären.

Der Grundeigentümer hat in seiner Stellungnahme vom 14.5.1980 die Naturdenkmalerklärung der Mehrzahl der Bäume im Schloßpark Idolsberg außerordentlich begrüßt. Da auch der Landesbeauftragte für den Umweltschutz in seiner Stellungnahme vom 4.6.1980 gemäß § 14 Abs.1 des NÖ Naturschutzgesetzes gegen die Erklärung der 18 Bäume im Schloßpark Idolsberg zum Naturdenkmal keinen Einwand erhoben hat, war spruchgemäß zu entscheiden.

. / .

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft Krems eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

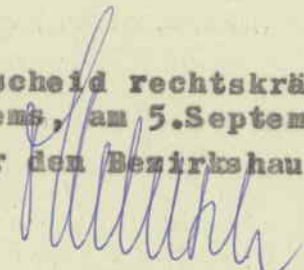
Der Bezirkshauptmann



ORR. Mag. jur. Eigl



Bescheid rechtskräftig !
Krems, am 5. September 1980
Für den Bezirkshauptmann


(Dr. Nikisch)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

3500 Krems, Körnermarkt 1, Postfach 47

Telefax Nr. 02732/808 - 208

Parteienverkehr Dienstag von 8-12 Uhr und 16-19 Uhr

Freitag von 8-12 Uhr

DVR0016080

BH Krems, 3500

Herrn

Dr. Alexander Waldstein-Wartenberg

3544 Idolsberg 1

Dieser Bescheid ist rechtskräftig

seit 8. Sep. 1997

Krems, am 24. Sep. 1997

Für den Bezirkshauptmann:



[Handwritten signature]

(Dr. Klaus)

Beilagen

9-N-80299/7

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

--

Bearbeiter (02732)

Hackl Martha

808

592

Datum

19.8.1997

Betrifft

Naturdenkmal - Schloßpark Idolsberg; Baumensemble
auf Parz. Nr. 18, KG Idolsberg; Widerruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Krems widerruft die mit Bescheid vom 1. Juli 1980, 9-N-80299/3, erfolgte Naturdenkmalerklärung der auf dem Grundstück Nr. 18, KG Idolsberg, Eigentümer Dr. Alexander Waldstein-Wartenberg, südwestlich des Schlosses Idolsberg stehenden Blutbuche.

Rechtsgrundlage

§ 9 Abs. 8 Z. 1 in Verbindung mit § 13 NÖ Naturschutzgesetz,
LGBI. 5500-3

Begründung

Anlässlich einer Kontrolle am 31.7.1997 wurde festgestellt, daß die südwestlich des Schlosses Idolsberg im dortigen Schloßpark stehende als Naturdenkmal ausgewiesene Blutbuche im Absterben ist bzw. bereits abgestorben ist.

Da die mächtigen Dürnräste eine unmittelbare Gefahr für Parkbenützer darstellen und auch das Schloß selbst gefährden, ist es notwendig, diesen Baum zu fällen.

Nachdem das ganze unter Schutz stehende Baumensemble aus 18 Bäumen besteht, wird die Wirkung desselben auf seine Umgebung durch die Entfernung des einen Baumes nicht wesentlich negativ beeinträchtigt.

Mit Schreiben vom 7.8.1997 wurde Ihnen obiger Sachverhalt zur Kenntnis gebracht.

Gemäß § 9 Abs. 8 Z. 1 NÖ Naturschutzgesetz ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Projekt nicht mehr besteht.

Da eine Gefährdung für Personen oder Sachen durch diese Blutbuche gegeben ist, war der Widerruf der Naturdenkmalerklärung der betreffenden Blutbuche zu verfügen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Krems eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheid-kennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. die Marktgemeinde Krumau a.K.
2. die NÖ Umweltanwaltschaft, 1014 Wien

Ergeht zur Kenntnis an

3. die Abteilung 14

Für den Bezirkshauptmann
MMag. K a u f m a n n

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Bauer

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Fachgebiet Umweltrecht

3500 Krems an der Donau, Körnermarkt 1

Bezirkshauptmannschaft Krems 3500



Bescheid rechtskräftig.
Krems, am 13. FEB. 2010

Herrn
Dr. Alexander Waldstein-Wartenberg
3544 Idolsberg 1

Gruber

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Beilagen

KRW3-N-0438/002

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter

(0 27 32) 9025

Durchwahl

Datum

Gruber Ingrid

30241

18. November 2010

Betrifft:

Naturdenkmal „Schlosspark Idolsberg“ auf dem Grundstück Nr. 18, KG Idolsberg,
Widerruf der Trauerweide

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Krems hat mit Bescheid vom 1. Juli 1980, 9-N-80299/3, 18 Bäume im Schlosspark Idolsberg auf dem Grundstück Nr. 18, KG Idolsberg, zum Naturdenkmal erklärt.

Hinsichtlich der Trauerweide wird hiermit die Naturdenkmalerklärung widerrufen.

Hingewiesen wird, dass bereits mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 19. August 1997, 9-N-80299/7, hinsichtlich einer Blutbuche die Naturdenkmalerklärung widerrufen wurde.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500

Begründung

Der Amtssachverständige für Naturschutz hat bei einer durchgeführten Überprüfung des Naturdenkmals festgestellt, dass vor Jahren eine Trauerweide infolge eines Blitzschlages abgestorben ist und aus Sicherheitsgründen sofort entfernt wurde.

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500, ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Der Sachverhalt wurde allen Parteien zur Kenntnis gebracht.
Gegen die Vorgangsweise wurden keine Einwände vorgebracht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden, zumal die Trauerweide bereits entfernt ist.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen.
Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automatisierten Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Krems eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automatisierten Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an

1. die Marktgemeinde Krumau am Kamp, 3543 Krumau am Kamp
2. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

und zur Kenntnis an

3. das Fachgebiet L1,
z.Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz

Für den Bezirkshauptmann
W a g n e r

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Fachgebiet Umweltrecht

3500 Krems an der Donau, Drinkweldergasse 15



Bezirkshauptmannschaft Krems, 3500

Herrn
Dr. Alexander Waldstein-Wartenberg
3544 Idolsberg 1

Beschreibung des Gegenstandes

Krems, am 13.10.2011

Dr. Alexander Waldstein-Wartenberg

Gruber

KRW3-N-0438/003

Beilagen

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhkr@noel.gv.at
Fax 02732/9025-30281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016080

Bezug

Bearbeiter

02732 9025

Durchwahl

Datum

Gruber Ingrid

30241

13. Oktober 2011

Betrifft

Naturdenkmal „Schlosspark Idolsberg“ auf dem Grundstück Nr. 18, KG Idolsberg,
Widerruf der beiden Eschen

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Krems hat mit Bescheid vom 1. Juli 1980, 9-N-80299/3, 18 Bäume im Schlosspark Idolsberg auf dem Grundstück Nr. 18, KG Idolsberg, zum Naturdenkmal erklärt.

Hinsichtlich der beiden Eschen wird hiermit die Naturdenkmalerklärung widerrufen.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500

Begründung

Der Amtssachverständige für Naturschutz hat bei einer durchgeführten Überprüfung des Naturdenkmales festgestellt, dass **die im Naturdenkmal enthaltenen zwei Eschen stark vom Eschentriebsterben befallen sind**. Es befinden sich mehrere Dürnräste (teilweise Armstark) in den Kronen.

Aus fachlicher Sicht ist keine Besserung des Gesundheitszustandes zu erwarten. Durch ein Zurückschneiden verlieren die beiden Eschen ihre besondere für das Landschaftsbild erforderliche Prägung. Weiters ist durch die Dürnräste, Gefahr in Verzug. Aus fachlicher Sicht sollten die beiden Eschen raschest entfernt werden.

Die weiteren Bäume erwecken optisch einen gesunden vitalen Zustand.

Um jeder Gefährdung von Menschen und Dingen auszuschließen sind die beiden Eschen zu entfernen.

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500, ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Der Sachverhalt wurde allen Parteien zur Kenntnis gebracht.
Gegen die Vorgangsweise wurden keine Einwände vorgebracht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden, zumal aufgrund der Ausführungen des Amtssachverständigen für Naturschutz von diesen Bäumen eine Gefährdung von Menschen und Dingen nicht ausgeschlossen werden kann.

Hingewiesen wird, dass bereits mit Bescheiden der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 19. August 1997, 9-N-80299/7, bzw. 18. November 2010, KRW3-N-0438/002, hinsichtlich einer Blutbuche und der Trauerweide die Naturdenkmalerklärung widerrufen wurde.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Krems eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

Ergeht weiters an

1. die Marktgemeinde Krumau am Kamp, 3543 Krumau am Kamp
2. die NÖ Umweltschlichtung, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

und zur Kenntnis an

3. das Fachgebiet L1,
z.Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz

Für den Bezirkshauptmann



(Wagner)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Fachgebiet Umweltrecht

3500 Krems an der Donau, Drinkweldergasse 15



Bezirkshauptmannschaft Krems, 3500

Herrn
Dr. Alexander Waldstein-Wartenberg
3544 Idolsberg 1

Beilage ordentlich
Krems, am 19. JAN. 2014

Für den Bezirkshauptmann
Stuber

KRW3-N-0438/004

Beilagen
1

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhkr@noel.gv.at
Fax 02732/9025-30281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016080

Bezug

Bearbeiter
Gruber Ingrid

02732 9025
Durchwahl
30241

Datum
24. September 2013

Betrifft

Naturdenkmal „Schlosspark Idolsberg“ auf dem Grundstück Nr. 18, KG Idolsberg,
Widerruf einer Weymouthskiefer

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Krems hat mit Bescheid vom 1. Juli 1980, 9-N-80299/3, 18 Bäume im Schlosspark Idolsberg auf dem Grundstück Nr. 18, KG Idolsberg, zum Naturdenkmal erklärt.

Hinsichtlich der in beiliegender Skizze grün gekennzeichneten Weymouthskiefer wird hiermit die Naturdenkmalerklärung widerrufen.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500

Begründung

Der Amtssachverständige für Naturschutz hat bei einer durchgeführten Überprüfung des Naturdenkmals festgestellt, dass **eine von den zwei im Naturdenkmal enthaltenen Weymouthskiefern abgestorben ist**. Aus Sicherheitsgründen wird die Kiefer entfernt.

Um jeder Gefährdung von Menschen und Dingen auszuschließen ist die Weymouthskiefer zu entfernen.

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500, ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist, wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht.

Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Der Sachverhalt wurde allen Parteien zur Kenntnis gebracht.

Gegen die Vorgangsweise wurden keine Einwände vorgebracht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden, zumal aufgrund der Ausführungen des Amtssachverständigen für Naturschutz von diesen Bäumen eine Gefährdung von Menschen und Dingen nicht ausgeschlossen werden kann.

Hingewiesen wird, dass bereits mit Bescheiden der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 19. August 1997, 9-N-80299/7, 18. November 2010, KRW3-N-0438/002, bzw. 13. Oktober 2011, KRW3-N-0438/003, hinsichtlich einer Blutbuche, der Trauerweide und der beiden Eschen die Naturdenkmalerklärung widerrufen wurde.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Krems eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

Ergeht weiters an

1. die Marktgemeinde Krumau am Kamp, 3543 Krumau am Kamp
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

und zur Kenntnis an

3. das Fachgebiet L1,
z.Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz

Für den Bezirkshauptmann



(Wagner)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Fachgebiet Umweltrecht

3500 Krems an der Donau, Drinkweldergasse 15



Bezirkshauptmannschaft Krems, 3500

Herr
Dr. Alexander Waldstein-Wartenberg
3544 Idolsberg 1

Bescheid rechtskräftig.

20. Okt. 2015

FBI Krems - Umweltrecht

Früher

KRW3-N-0438/005
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

1

E-Mail: umwelt.bhkr@noel.gv.at

Fax 02732/9025-30281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016080

Bezug

BearbeiterIn

Gruber Ingrid

02732 9025

Durchwahl

30241

Datum

31.07.2015

Betrifft

Naturdenkmal „Schlosspark Idolsberg“ auf dem Grundstück Nr. 18, KG Idolsberg,
Ebl. Nr. 55, **Widerruf einer Fichte und einer Eiche**

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Krems hat mit Bescheid vom 1. Juli 1980, 9-N-80299/3, 18 Bäume im Schlosspark Idolsberg auf dem Grundstück Nr. 18, KG Idolsberg, zum Naturdenkmal erklärt.

Hinsichtlich der in beiliegender Skizze rot gekennzeichneten Fichte und Eiche wird hiermit die Naturdenkmalerklärung widerrufen.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500

Begründung

Die Bezirkshauptmannschaft Krems hat mit Bescheid vom 1. Juli 1980, 9-N-80299/3, 18 Bäume im Schlosspark Idolsberg auf dem Grundstück Nr. 18, KG Idolsberg, zum Naturdenkmal erklärt.

Der Amtssachverständige für Naturschutz hat bei einer durchgeführten Überprüfung des Naturdenkmals festgestellt, dass eine im Naturdenkmal enthaltene Fichte vom Fichtenbockkäfer befallen ist. Es sind bereits Teile der Borke ausgebrochen und Spechtschäden ersichtlich. Aus fachlicher Sicht ist keine Besserung des Gesundheitszustandes zu erwarten. Durch die offenen Stellen dringen holzerstörende Pilze ein.

Weiters wurde festgestellt, dass die im Naturdenkmal enthaltene Eiche nicht mehr standsicher ist. Entlang des Stammes befindet sich ein tiefer Riss. An einigen Stellen treten Fruchtkörper diverser holzerstörender Pilze aus.

Aus fachlicher Sicht sollten die beiden Bäume raschest entfernt werden.

Die weiteren Bäume erwecken optisch einen gesunden vitalen Zustand.

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500, ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist, wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht.

Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Der Sachverhalt wurde allen Parteien zur Kenntnis gebracht.

Gegen die Vorgangsweise wurden keine Einwände vorgebracht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden, zumal aufgrund der Ausführungen des Amtssachverständigen für Naturschutz von diesen Bäumen eine Gefährdung von Menschen und Dingen nicht ausgeschlossen werden kann.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu-bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen.

Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Die Gebührenpflicht für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge **in Bau- und Anlageverfahren** gilt nur für den Bewilligungswerber.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Krumau am Kamp z. H. des Bürgermeisters, Krumau am Kamp 22, 3543 Krumau am Kamp
2. NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. BH Krems - Forstwesen Amtssachverständiger für Naturschutzangelegenheiten

Für den Bezirkshauptmann
W a g n e r



Für den Bezirkshauptmann

25/10/2020



2 SL	SÜHNE-LINDE	Ø ca 1,20 m - 2,00 m
1 WL	WÄLDE-LINDE	Ø ca 1,50 m
2 BB	BLUTBUCHE	Ø ca 1,00 - 1,50 m
1 EI	EICHE	Ø ca 1,50 m
2 LÄ	LÄRCH	Ø ca 0,30 - 0,70
2 FI	FICHE	Ø ca 0,50 - 0,70
2 ES	ESCHE	Ø ca 0,50 - 0,60
2 WK	WENIGTHSKIEFER	ca 0,60 - 0,90 m
1 TW	TRÄUERWEIDE	ca 0,60 m
1 HT	HÄHNCHEN	ca 0,60 m
1 LI	LINDE	

15. 4. 1980.

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Fachgebiet Umweltrecht

3500 Krems an der Donau, Drinkweldergasse 15



Bezirkshauptmannschaft Krems, 3500

Herr
Dr. Alexander Waldstein-Wartenberg
3544 Idolsberg 1

Herr
Mag. Maximilian Emanuel Waldstein-
Wartenberg
Favoritenstraße 17/16
1040 Wien

Bescheid rechtskräftig
Krems, am 22. Mai 2017

Für den Bezirkshauptmann:

Gruber

(Gruber)

Beilagen

KRW3-N-0438/006

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhkr@noel.gv.at

Fax 02732/9025-30281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>

Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016080

Bezug

BearbeiterIn

Gruber Ingrid

02732 9025

Durchwahl

30241

Datum

20.03.2017

Betrifft

Naturdenkmal „Schlosspark Idolsberg“ auf dem Grundstück Nr. 18, KG Idolsberg,
Ebl. Nr. 55, **Widerruf einer Fichte**

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Krems hat mit Bescheid vom 1. Juli 1980,
9-N-80299/3, 18 Bäume im Schlosspark Idolsberg auf dem Grundstück Nr. 18,
KG Idolsberg, zum Naturdenkmal erklärt.

Hinsichtlich der Fichte wird hiermit die Naturdenkmalerklärung widerrufen.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000,
LGBl. 5500

Begründung

Die Bezirkshauptmannschaft Krems hat mit Bescheid vom 1. Juli 1980,
9-N-80299/3, 18 Bäume im Schlosspark Idolsberg auf dem Grundstück Nr. 18,
KG Idolsberg, zum Naturdenkmal erklärt.

Der Amtssachverständige für Naturschutz hat bei einer durchgeführten Überprüfung
des Naturdenkmals festgestellt, dass eine im Naturdenkmal enthaltene Fichte ist
vom Fichtenbockkäfer befallen.

Es sind bereits Teile der Borke ausgebrochen und Spechtschäden ersichtlich. Aus fachlicher Sicht ist keine Besserung des Gesundheitszustandes zu erwarten. Durch die offenen Stellen dringen holzerstörende Pilze ein.

Aus fachlicher Sicht sollte die Fichte raschest entfernt werden.

Die weiteren Bäume erwecken optisch einen gesunden vitalen Zustand.

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500, ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist, wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden (auch Teile davon), wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Der Sachverhalt wurde allen Parteien zur Kenntnis gebracht.

Gegen die Vorgangsweise wurden keine Einwände vorgebracht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden, zumal aufgrund der Ausführungen des Amtssachverständigen für Naturschutz von diesen Bäumen eine Gefährdung von Menschen und Dingen nicht ausgeschlossen werden kann.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu-bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-

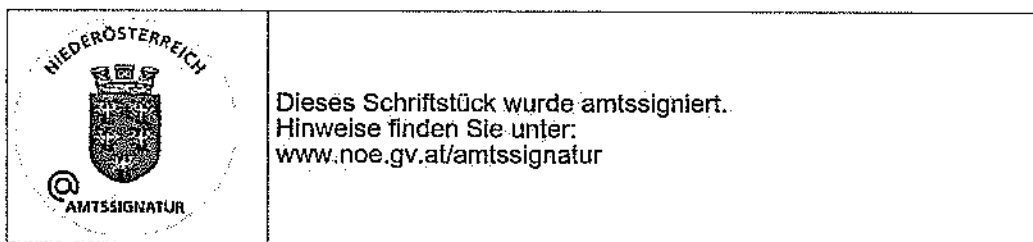
Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Krumau am Kamp z. H. des Bürgermeisters, Krumau am Kamp 22, 3543 Krumau am Kamp
2. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. BH Krems - Forstwesen Amtssachverständiger für Naturschutzangelegenheiten, z.H. Herrn Dipl.Ing. Wolfgang Hirnke

Für den Bezirkshauptmann
W a g n e r



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Fachgebiet Umweltrecht

3500 Krems an der Donau, Drinkweldergasse 15



Bezirkshauptmannschaft Krems, 3500

Herr
Dr. Alexander Waldstein-Wartenberg
Idolsberg 1
3544 Idolsberg

Bescheid rechtskräftig
Krems, am 29. Mai 2020

Für die Bezirkshauptfrau

gruber

Herr
Mag. Maximilian Emanuel Waldstein-Wartenberg
Favoritenstraße 17/16
1040 Wien

KRW3-N-0438/007

Beilagen
Lageplan

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhkr@noel.gv.at
Fax: 02732/9025-30231 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn
Wiry Ingrid

(0 27 32) 9025

Durchwahl

30244

Datum

17.12.2019

Betrifft

Naturdenkmal „Schlosspark Idolsberg“ auf dem Grundstück Nr. 18, KG Idolsberg,
Ebl. Nr. 55, Widerruf einer Lärche

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Krems hat mit Bescheid vom 1. Juli 1980, 9-N-80299/3, 18 Bäume im Schlosspark Idolsberg auf dem Grundstück Nr. 18, KG Idolsberg, zum Naturdenkmal erklärt.

Hinsichtlich der Lärche laut beiliegendem Lageplan wird hiermit die Naturdenkmalerklärung widerrufen.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500-11

Begründung

Die Bezirkshauptmannschaft Krems hat mit Bescheid vom 1. Juli 1980, 9-N-80299/3, 18 Bäume im Schlosspark Idolsberg auf dem Grundstück Nr. 18, KG Idolsberg, zum Naturdenkmal erklärt.

Der Amtssachverständige für Naturschutz hat bei einer durchgeführten Überprüfung des Naturdenkmales festgestellt, dass eine noch im Naturdenkmal enthaltene Lärche (siehe Lageplan) vom Lärchenbockkäfer befallen ist. Es sind bereits Teile der Borke ausgebrochen und Spechtschäden ersichtlich. Aus fachlicher Sicht ist keine Besserung des Gesundheitszustandes zu erwarten. Durch die offenen Stellen dringen holzerstörende Pilze ein.

Aus fachlicher Sicht sollte die Lärche raschest entfernt werden.

Die weiteren Bäume erwecken optisch einen gesunden vitalen Zustand.

Gemäß § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht.

Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Der Sachverhalt wurde allen Parteien zur Kenntnis gebracht.
Gegen die Vorgangsweise wurden keine Einwände vorgebracht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden, zumal aufgrund der Ausführungen des Amtssachverständigen für Naturschutz von diesen Bäumen eine Gefährdung von Menschen und Dingen nicht ausgeschlossen werden kann.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu-bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Krumau am Kamp, z. H. des Bürgermeisters, Krumau am Kamp 22, 3543 Krumau am Kamp
2. NÖ Umweltschlichtung, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
zu NÖ-UA-V-1392/001-2015
3. BH Krems - Forstwesen
zu KRL1-A-0824/167

Für die Bezirkshauptfrau

Dr. H a m m e r

	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noel.gv.at/amtssignatur
---	--

Bezirkshauptmannschaft Krems

Herrn
Dr.Alexander Waldstein-Wartenberg
Schloß
3544 Idolsberg

9-N-80299/3

Pfeifer

39

1.Juli 1980

KG Idolsberg, Erklärung von 18 Bäumen im Schloßpark zum Naturdenkmal

B e s c h e i d

Gemäß § 9 Abs.1 und 4 in Verbindung mit § 13 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl.5500-1, erklärt die Bezirkshauptmannschaft Krems 18 Bäume (2 Sommerlinden, 1 Winterlinde, 2 Blutbuchen, 1 Eiche, 3 Lärchen, 2 Eschen, 2 Weymouthskiefern, 1 Trauerweide, 1 Linde, 1 Hängethuje und 2 Fichten), die auf der im Eigentum des Herrn Dr.Alexander Waldstein-Wartenberg stehenden Parz.Nr.18, EZ.255, KG Idolsberg, stecken, zum N a t u r d e n k m a l.

Begründung

Laut Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt IV in Krems vom 25.4.1980 geben das Schloß Idolsberg in Verbindung mit dem Schloßpark der Landschaft und dem Ortsbild der KG Idolsberg durch ihre Ensemblewirkung einen besonders schönen Akzent und bestimmen auch weitgehend als Naturgebilde den Erholungswert der Landschaft, weshalb er beantragt, die Bäume des Schloßparkes, mit geringen Ausnahmen, zum Naturdenkmal zu erklären.

Der Grundeigentümer hat in seiner Stellungnahme vom 14.5.1980 die Naturdenkmalerklärung der Mehrzahl der Bäume im Schloßpark Idolsberg außerordentlich begrüßt. Da auch der Landesbeauftragte für den Umweltschutz in seiner Stellungnahme vom 4.6.1980 gemäß § 14 Abs.1 des NÖ Naturschutzgesetzes gegen die Erklärung der 18 Bäume im Schloßpark Idolsberg zum Naturdenkmal keinen Einwand erhoben hat, war spruchgemäß zu entscheiden.

. / .

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft Krems eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

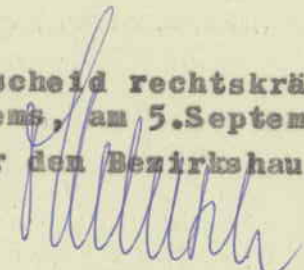
Der Bezirkshauptmann



ORR. Mag. jur. Eigl



Bescheid rechtskräftig !
Krems, am 5. September 1980
Für den Bezirkshauptmann


(Dr. Nikisch)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

3500 Krems, Körnermarkt 1, Postfach 47

Telefax Nr. 02732/808 - 208

Parteienverkehr Dienstag von 8-12 Uhr und 16-19 Uhr

Freitag von 8-12 Uhr

DVR0016080

BH Krems, 3500

Herrn
Dr. Alexander Waldstein-Wartenberg
3544 Idolsberg 1

Dieser Bescheid ist rechtskräftig

seit 8. Sep. 1997

Krems, am 24. Sep. 1997

Für den Bezirkshauptmann:



[Handwritten signature]

(Dr. Klaus)

Beilagen

9-N-80299/7

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(02732)	808	Datum
--	Hackl Martha		592	19.8.1997

Betrifft
Naturdenkmal - Schloßpark Idolsberg; Baumensemble
auf Parz. Nr. 18, KG Idolsberg; Widerruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Krems widerruft die mit Bescheid vom 1. Juli 1980, 9-N-80299/3, erfolgte Naturdenkmalerklärung der auf dem Grundstück Nr. 18, KG Idolsberg, Eigentümer Dr. Alexander Waldstein-Wartenberg, südwestlich des Schlosses Idolsberg stehenden Blutbuche.

Rechtsgrundlage

§ 9 Abs. 8 Z. 1 in Verbindung mit § 13 NÖ Naturschutzgesetz,
LGBI. 5500-3

Begründung

Anlässlich einer Kontrolle am 31.7.1997 wurde festgestellt, daß die südwestlich des Schlosses Idolsberg im dortigen Schloßpark stehende als Naturdenkmal ausgewiesene Blutbuche im Absterben ist bzw. bereits abgestorben ist.

Da die mächtigen Dürnräste eine unmittelbare Gefahr für Parkbenützer darstellen und auch das Schloß selbst gefährden, ist es notwendig, diesen Baum zu fällen.

Nachdem das ganze unter Schutz stehende Baumensemble aus 18 Bäumen besteht, wird die Wirkung desselben auf seine Umgebung durch die Entfernung des einen Baumes nicht wesentlich negativ beeinträchtigt.

Mit Schreiben vom 7.8.1997 wurde Ihnen obiger Sachverhalt zur Kenntnis gebracht.

Gemäß § 9 Abs. 8 Z. 1 NÖ Naturschutzgesetz ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Projekt nicht mehr besteht.

Da eine Gefährdung für Personen oder Sachen durch diese Blutbuche gegeben ist, war der Widerruf der Naturdenkmalerklärung der betreffenden Blutbuche zu verfügen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Krems eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheid-kennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. die Marktgemeinde Krumau a.K.
2. die NÖ Umweltanwaltschaft, 1014 Wien

Ergeht zur Kenntnis an

3. die Abteilung 14

Für den Bezirkshauptmann
MMag. K a u f m a n n

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Bauer

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Fachgebiet Umweltrecht

3500 Krems an der Donau, Körnermarkt 1

Bezirkshauptmannschaft Krems 3500



Bescheid rechtskräftig.
Krems, am 13. FEB. 2010

Herrn
Dr. Alexander Waldstein-Wartenberg
3544 Idolsberg 1

Gruber

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Beilagen

KRW3-N-0438/002

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter

(0 27 32) 9025

Durchwahl

Datum

Gruber Ingrid

30241

18. November 2010

Betrifft:

Naturdenkmal „Schlosspark Idolsberg“ auf dem Grundstück Nr. 18, KG Idolsberg,
Widerruf der Trauerweide

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Krems hat mit Bescheid vom 1. Juli 1980, 9-N-80299/3, 18 Bäume im Schlosspark Idolsberg auf dem Grundstück Nr. 18, KG Idolsberg, zum Naturdenkmal erklärt.

Hinsichtlich der Trauerweide wird hiermit die Naturdenkmalerklärung widerrufen.

Hingewiesen wird, dass bereits mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 19. August 1997, 9-N-80299/7, hinsichtlich einer Blutbuche die Naturdenkmalerklärung widerrufen wurde.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500

Begründung

Der Amtssachverständige für Naturschutz hat bei einer durchgeführten Überprüfung des Naturdenkmales festgestellt, dass vor Jahren eine Trauerweide infolge eines Blitzschlages abgestorben ist und aus Sicherheitsgründen sofort entfernt wurde.

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500, ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Der Sachverhalt wurde allen Parteien zur Kenntnis gebracht.
Gegen die Vorgangsweise wurden keine Einwände vorgebracht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden, zumal die Trauerweide bereits entfernt ist.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen.
Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automatisierten Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Krems eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automatisierten Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an

1. die Marktgemeinde Krumau am Kamp, 3543 Krumau am Kamp
2. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

und zur Kenntnis an

3. das Fachgebiet L1,
z.Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz

Für den Bezirkshauptmann
W a g n e r

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Fachgebiet Umweltrecht

3500 Krems an der Donau, Drinkweldergasse 15



Bezirkshauptmannschaft Krems, 3500

Herrn
Dr. Alexander Waldstein-Wartenberg
3544 Idolsberg 1

Beilage
Krems, am 13.10.2011
Gruber

KRW3-N-0438/003

Beilagen

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhkr@noel.gv.at
Fax 02732/9025-30281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016080

Bezug

Bearbeiter
Gruber Ingrid

02732 9025
Durchwahl
30241

Datum
13. Oktober 2011

Betrifft

Naturdenkmal „Schlosspark Idolsberg“ auf dem Grundstück Nr. 18, KG Idolsberg,
Widerruf der beiden Eschen

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Krems hat mit Bescheid vom 1. Juli 1980, 9-N-80299/3, 18 Bäume im Schlosspark Idolsberg auf dem Grundstück Nr. 18, KG Idolsberg, zum Naturdenkmal erklärt.

Hinsichtlich der beiden Eschen wird hiermit die Naturdenkmalerklärung widerrufen.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500

Begründung

Der Amtssachverständige für Naturschutz hat bei einer durchgeführten Überprüfung des Naturdenkmales festgestellt, dass **die im Naturdenkmal enthaltenen zwei Eschen stark vom Eschentriebsterben befallen sind**. Es befinden sich mehrere Dürnräste (teilweise Armstark) in den Kronen.

Aus fachlicher Sicht ist keine Besserung des Gesundheitszustandes zu erwarten. Durch ein Zurückschneiden verlieren die beiden Eschen ihre besondere für das Landschaftsbild erforderliche Prägung. Weiters ist durch die Dürnräste, Gefahr in Verzug. Aus fachlicher Sicht sollten die beiden Eschen raschest entfernt werden.

Die weiteren Bäume erwecken optisch einen gesunden vitalen Zustand.

Um jeder Gefährdung von Menschen und Dingen auszuschließen sind die beiden Eschen zu entfernen.

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500, ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Der Sachverhalt wurde allen Parteien zur Kenntnis gebracht.
Gegen die Vorgangsweise wurden keine Einwände vorgebracht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden, zumal aufgrund der Ausführungen des Amtssachverständigen für Naturschutz von diesen Bäumen eine Gefährdung von Menschen und Dingen nicht ausgeschlossen werden kann.

Hingewiesen wird, dass bereits mit Bescheiden der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 19. August 1997, 9-N-80299/7, bzw. 18. November 2010, KRW3-N-0438/002, hinsichtlich einer Blutbuche und der Trauerweide die Naturdenkmalerklärung widerrufen wurde.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Krems eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

Ergeht weiters an

1. die Marktgemeinde Krumau am Kamp, 3543 Krumau am Kamp
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

und zur Kenntnis an

3. das Fachgebiet L1,
z.Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz

Für den Bezirkshauptmann



(Wagner)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Fachgebiet Umweltrecht

3500 Krems an der Donau, Drinkweldergasse 15



Bezirkshauptmannschaft Krems, 3500

Herrn
Dr. Alexander Waldstein-Wartenberg
3544 Idolsberg 1

Beilage ordentlich
Krems, am 19. JAN. 2014

Für den Bezirkshauptmann
Stuber

KRW3-N-0438/004

Beilagen
1

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhkr@noel.gv.at
Fax 02732/9025-30281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016080

Bezug

Bearbeiter
Gruber Ingrid

02732 9025
Durchwahl
30241

Datum
24. September 2013

Betrifft
Naturdenkmal „Schlosspark Idolsberg“ auf dem Grundstück Nr. 18, KG Idolsberg,
Widerruf einer Weymouthskiefer

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Krems hat mit Bescheid vom 1. Juli 1980, 9-N-80299/3, 18 Bäume im Schlosspark Idolsberg auf dem Grundstück Nr. 18, KG Idolsberg, zum Naturdenkmal erklärt.

Hinsichtlich der in beiliegender Skizze grün gekennzeichneten Weymouthskiefer wird hiermit die Naturdenkmalerklärung widerrufen.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500

Begründung

Der Amtssachverständige für Naturschutz hat bei einer durchgeführten Überprüfung des Naturdenkmales festgestellt, dass **eine von den zwei im Naturdenkmal enthaltenen Weymouthskiefern abgestorben ist**. Aus Sicherheitsgründen wird die Kiefer entfernt.

Um jeder Gefährdung von Menschen und Dingen auszuschließen ist die Weymouthskiefer zu entfernen.

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500, ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist, wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht.

Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Der Sachverhalt wurde allen Parteien zur Kenntnis gebracht.

Gegen die Vorgangsweise wurden keine Einwände vorgebracht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden, zumal aufgrund der Ausführungen des Amtssachverständigen für Naturschutz von diesen Bäumen eine Gefährdung von Menschen und Dingen nicht ausgeschlossen werden kann.

Hingewiesen wird, dass bereits mit Bescheiden der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 19. August 1997, 9-N-80299/7, 18. November 2010, KRW3-N-0438/002, bzw. 13. Oktober 2011, KRW3-N-0438/003, hinsichtlich einer Blutbuche, der Trauerweide und der beiden Eschen die Naturdenkmalerklärung widerrufen wurde.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Krems eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

Ergeht weiters an

1. die Marktgemeinde Krumau am Kamp, 3543 Krumau am Kamp
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

und zur Kenntnis an

3. das Fachgebiet L1,
z.Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz

Für den Bezirkshauptmann



(Wagner)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Fachgebiet Umweltrecht

3500 Krems an der Donau, Drinkweldergasse 15



Bezirkshauptmannschaft Krems, 3500

Herr
Dr. Alexander Waldstein-Wartenberg
3544 Idolsberg 1

Bescheid rechtskräftig.

20. Okt. 2015

FBI Krems - Umweltrecht

Früher

KRW3-N-0438/005
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

1

E-Mail: umwelt.bhkr@noel.gv.at

Fax 02732/9025-30281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>

Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016080

Bezug

BearbeiterIn

Gruber Ingrid

02732 9025

Durchwahl

30241

Datum

31.07.2015

Betrifft

Naturdenkmal „Schlosspark Idolsberg“ auf dem Grundstück Nr. 18, KG Idolsberg,
Ebl. Nr. 55, **Widerruf einer Fichte und einer Eiche**

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Krems hat mit Bescheid vom 1. Juli 1980, 9-N-80299/3, 18 Bäume im Schlosspark Idolsberg auf dem Grundstück Nr. 18, KG Idolsberg, zum Naturdenkmal erklärt.

Hinsichtlich der in beiliegender Skizze rot gekennzeichneten Fichte und Eiche wird hiermit die Naturdenkmalerklärung widerrufen.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500

Begründung

Die Bezirkshauptmannschaft Krems hat mit Bescheid vom 1. Juli 1980, 9-N-80299/3, 18 Bäume im Schlosspark Idolsberg auf dem Grundstück Nr. 18, KG Idolsberg, zum Naturdenkmal erklärt.

Der Amtssachverständige für Naturschutz hat bei einer durchgeführten Überprüfung des Naturdenkmals festgestellt, dass eine im Naturdenkmal enthaltene Fichte vom Fichtenbockkäfer befallen ist. Es sind bereits Teile der Borke ausgebrochen und Spechtschäden ersichtlich. Aus fachlicher Sicht ist keine Besserung des Gesundheitszustandes zu erwarten. Durch die offenen Stellen dringen holzerstörende Pilze ein.

Weiters wurde festgestellt, dass die im Naturdenkmal enthaltene Eiche nicht mehr standsicher ist. Entlang des Stammes befindet sich ein tiefer Riss. An einigen Stellen treten Fruchtkörper diverser holzerstörender Pilze aus.

Aus fachlicher Sicht sollten die beiden Bäume raschest entfernt werden.

Die weiteren Bäume erwecken optisch einen gesunden vitalen Zustand.

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500, ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist, wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht.

Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Der Sachverhalt wurde allen Parteien zur Kenntnis gebracht.

Gegen die Vorgangsweise wurden keine Einwände vorgebracht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden, zumal aufgrund der Ausführungen des Amtssachverständigen für Naturschutz von diesen Bäumen eine Gefährdung von Menschen und Dingen nicht ausgeschlossen werden kann.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu-bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen.

Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Die Gebührenpflicht für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge **in Bau- und Anlageverfahren** gilt nur für den Bewilligungswerber.

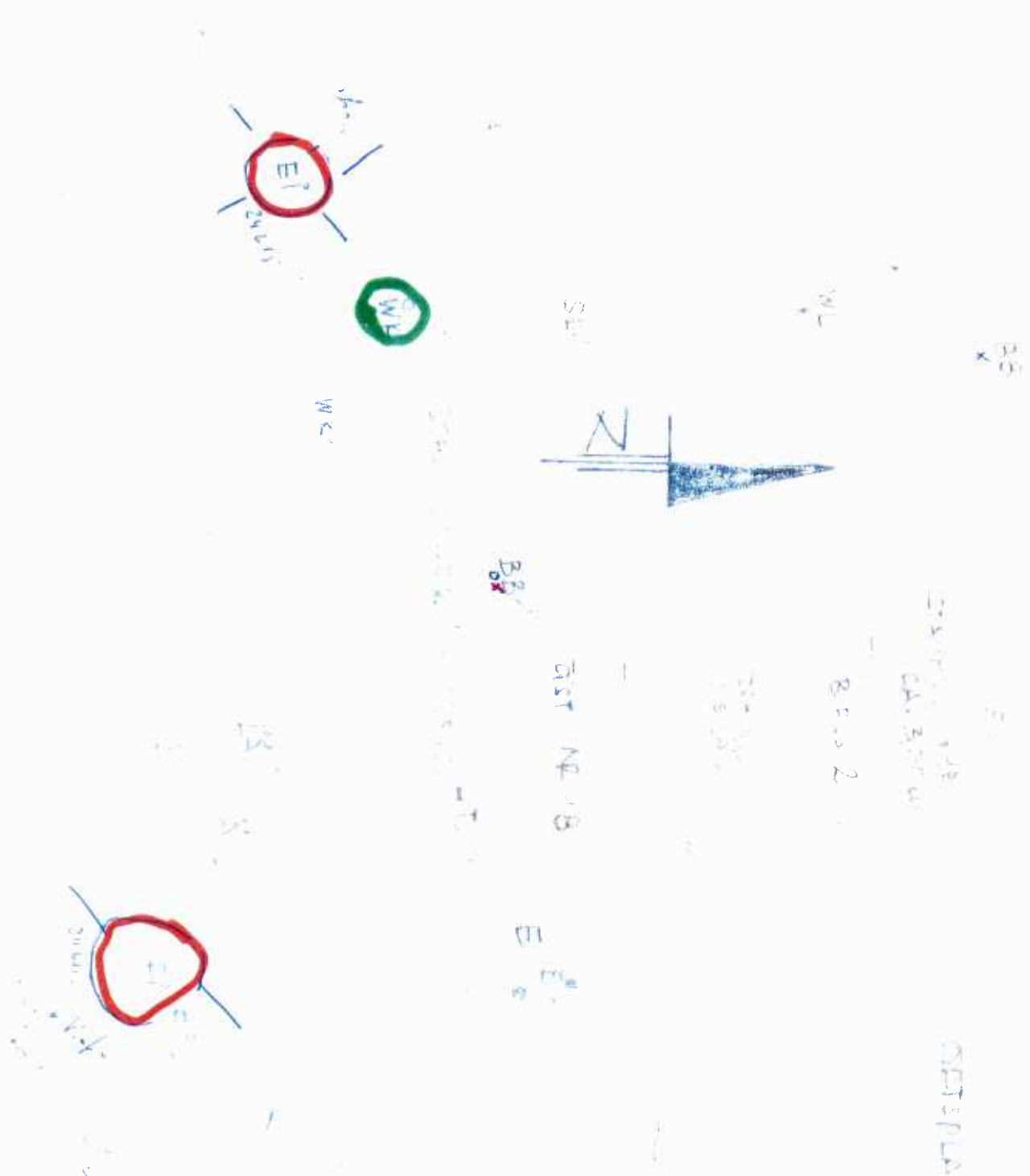
Ergeht an:

1. Marktgemeinde Krumau am Kamp z. H. des Bürgermeisters, Krumau am Kamp 22, 3543 Krumau am Kamp
2. NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. BH Krems - Forstwesen Amtssachverständiger für Naturschutzangelegenheiten

Für den Bezirkshauptmann
W a g n e r



Müller



18	ST	SÜHNEBÄNDE	ca 1,20 m - 2,00 m
17	WL	WÄLTERBÄNDE	ca 1,50 m
16	BB	BLUTBÄNDE	ca 1,00 - 1,50 m
15	E1	EICHE	ca 1,50 m
14	LÄ	LÄRCHEN	ca 0,30 - 0,70
13	F1	FICHTE	ca 0,50 - 0,70
12	E	ESCHE	ca 0,50 - 0,60
11	WK	WENIGTHSKIEFER	ca 0,60 - 0,90 m
10	TW	TRÄUERWEIDE	ca 0,60 m
9	HT	HÄNGETHUIS	ca 0,60 m
8	LI	LINDE	

15.4.1980.

Müller

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Fachgebiet Umweltrecht

3500 Krems an der Donau, Drinkweldergasse 15



Bezirkshauptmannschaft Krems, 3500

Herr
Dr. Alexander Waldstein-Wartenberg
3544 Idolsberg 1

Herr
Mag. Maximilian Emanuel Waldstein-
Wartenberg
Favoritenstraße 17/16
1040 Wien

Bescheid rechtskräftig
Krems, am 22. Mai 2017

Für den Bezirkshauptmann:

Gruber

(Gruber)

KRW3-N-0438/006

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: umwelt.bhkr@noel.gv.at

Fax 02732/9025-30281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>

Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016080

Bezug

BearbeiterIn

Gruber Ingrid

02732 9025

Durchwahl

30241

Datum

20.03.2017

Betrifft

Naturdenkmal „Schlosspark Idolsberg“ auf dem Grundstück Nr. 18, KG Idolsberg,
Ebl. Nr. 55, **Widerruf einer Fichte**

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Krems hat mit Bescheid vom 1. Juli 1980,
9-N-80299/3, 18 Bäume im Schlosspark Idolsberg auf dem Grundstück Nr. 18,
KG Idolsberg, zum Naturdenkmal erklärt.

Hinsichtlich der Fichte wird hiermit die Naturdenkmalerklärung widerrufen.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000,
LGBl. 5500

Begründung

Die Bezirkshauptmannschaft Krems hat mit Bescheid vom 1. Juli 1980,
9-N-80299/3, 18 Bäume im Schlosspark Idolsberg auf dem Grundstück Nr. 18,
KG Idolsberg, zum Naturdenkmal erklärt.

Der Amtssachverständige für Naturschutz hat bei einer durchgeführten Überprüfung
des Naturdenkmals festgestellt, dass eine im Naturdenkmal enthaltene Fichte ist
vom Fichtenbockkäfer befallen.

Es sind bereits Teile der Borke ausgebrochen und Spechtschäden ersichtlich. Aus fachlicher Sicht ist keine Besserung des Gesundheitszustandes zu erwarten. Durch die offenen Stellen dringen holzerstörende Pilze ein.

Aus fachlicher Sicht sollte die Fichte raschest entfernt werden.

Die weiteren Bäume erwecken optisch einen gesunden vitalen Zustand.

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500, ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist, wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden (auch Teile davon), wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Der Sachverhalt wurde allen Parteien zur Kenntnis gebracht.

Gegen die Vorgangsweise wurden keine Einwände vorgebracht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden, zumal aufgrund der Ausführungen des Amtssachverständigen für Naturschutz von diesen Bäumen eine Gefährdung von Menschen und Dingen nicht ausgeschlossen werden kann.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu-bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-

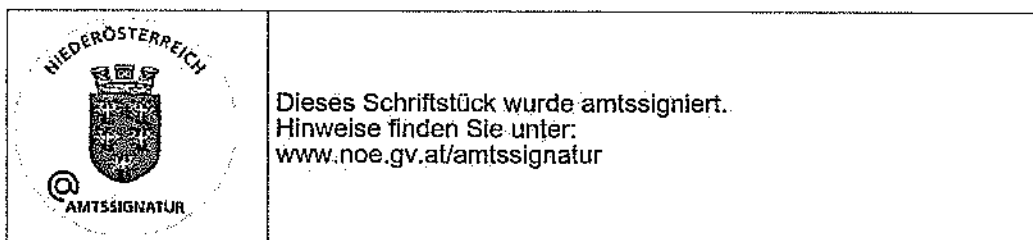
Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Krumau am Kamp z. H. des Bürgermeisters, Krumau am Kamp 22, 3543 Krumau am Kamp
2. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. BH Krems - Forstwesen Amtssachverständiger für Naturschutzangelegenheiten, z.H. Herrn Dipl.Ing. Wolfgang Hirnke

Für den Bezirkshauptmann
W a g n e r



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Fachgebiet Umweltrecht

3500 Krems an der Donau, Drinkweldergasse 15



Bezirkshauptmannschaft Krems, 3500

Herr
Dr. Alexander Waldstein-Wartenberg
Idolsberg 1
3544 Idolsberg

Beschcheid rechtskräftig
Krems, am 29. Mai 2020

Für die Bezirkshauptfrau

gruber

Herr
Mag. Maximilian Emanuel Waldstein-Wartenberg
Favoritenstraße 17/16
1040 Wien

KRW3-N-0438/007

Beilagen
Lageplan

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhkr@noel.gv.at
Fax: 02732/9025-30231 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn
Wiry Ingrid

(0 27 32) 9025

Durchwahl

Datum

30244

17.12.2019

Betrifft

Naturdenkmal „Schlosspark Idolsberg“ auf dem Grundstück Nr. 18, KG Idolsberg,
Ebl. Nr. 55, Widerruf einer Lärche

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Krems hat mit Bescheid vom 1. Juli 1980, 9-N-80299/3, 18 Bäume im Schlosspark Idolsberg auf dem Grundstück Nr. 18, KG Idolsberg, zum Naturdenkmal erklärt.

Hinsichtlich der Lärche laut beiliegendem Lageplan wird hiermit die Naturdenkmalerklärung widerrufen.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500-11

Begründung

Die Bezirkshauptmannschaft Krems hat mit Bescheid vom 1. Juli 1980, 9-N-80299/3, 18 Bäume im Schlosspark Idolsberg auf dem Grundstück Nr. 18, KG Idolsberg, zum Naturdenkmal erklärt.

Der Amtssachverständige für Naturschutz hat bei einer durchgeführten Überprüfung des Naturdenkmales festgestellt, dass eine noch im Naturdenkmal enthaltene Lärche (siehe Lageplan) vom Lärchenbockkäfer befallen ist. Es sind bereits Teile der Borke ausgebrochen und Spechtschäden ersichtlich. Aus fachlicher Sicht ist keine Besserung des Gesundheitszustandes zu erwarten. Durch die offenen Stellen dringen holzerstörende Pilze ein.

Aus fachlicher Sicht sollte die Lärche raschest entfernt werden.

Die weiteren Bäume erwecken optisch einen gesunden vitalen Zustand.

Gemäß § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht.

Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Der Sachverhalt wurde allen Parteien zur Kenntnis gebracht.
Gegen die Vorgangsweise wurden keine Einwände vorgebracht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden, zumal aufgrund der Ausführungen des Amtssachverständigen für Naturschutz von diesen Bäumen eine Gefährdung von Menschen und Dingen nicht ausgeschlossen werden kann.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu-bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Krumau am Kamp, z. H. des Bürgermeisters, Krumau am Kamp 22, 3543 Krumau am Kamp
2. NÖ Umweltschlichtung, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
zu NÖ-UA-V-1392/001-2015
3. BH Krems - Forstwesen
zu KRL1-A-0824/167

Für die Bezirkshauptfrau

Dr. H a m m e r

	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noel.gv.at/amtssignatur
---	--

Bezirkshauptmannschaft Krems

Herrn
Dr.Alexander Waldstein-Wartenberg
Schloß
3544 Idolsberg

9-N-80299/3

Pfeifer

39

1.Juli 1980

KG Idolsberg, Erklärung von 18 Bäumen im Schloßpark zum Naturdenkmal

B e s c h e i d

Gemäß § 9 Abs.1 und 4 in Verbindung mit § 13 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl.5500-1, erklärt die Bezirkshauptmannschaft Krems 18 Bäume (2 Sommerlinden, 1 Winterlinde, 2 Blutbuchen, 1 Eiche, 3 Lärchen, 2 Eschen, 2 Weymouthskiefern, 1 Trauerweide, 1 Linde, 1 Hängethuje und 2 Fichten), die auf der im Eigentum des Herrn Dr.Alexander Waldstein-Wartenberg stehenden Parz.Nr.18, EZ.255, KG Idolsberg, stecken, zum N a t u r d e n k m a l.

Begründung

Laut Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt IV in Krems vom 25.4.1980 geben das Schloß Idolsberg in Verbindung mit dem Schloßpark der Landschaft und dem Ortsbild der KG Idolsberg durch ihre Ensemblewirkung einen besonders schönen Akzent und bestimmen auch weitgehend als Naturgebilde den Erholungswert der Landschaft, weshalb er beantragt, die Bäume des Schloßparkes, mit geringen Ausnahmen, zum Naturdenkmal zu erklären.

Der Grundeigentümer hat in seiner Stellungnahme vom 14.5.1980 die Naturdenkmalerklärung der Mehrzahl der Bäume im Schloßpark Idolsberg außerordentlich begrüßt. Da auch der Landesbeauftragte für den Umweltschutz in seiner Stellungnahme vom 4.6.1980 gemäß § 14 Abs.1 des NÖ Naturschutzgesetzes gegen die Erklärung der 18 Bäume im Schloßpark Idolsberg zum Naturdenkmal keinen Einwand erhoben hat, war spruchgemäß zu entscheiden.

. / .

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft Krems eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

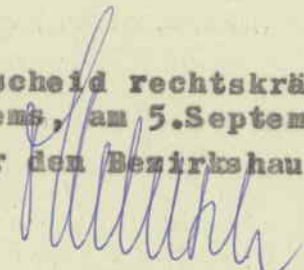
Der Bezirkshauptmann



ORR. Mag. jur. Eigl



Bescheid rechtskräftig !
Krems, am 5. September 1980
Für den Bezirkshauptmann


(Dr. Nikisch)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

3500 Krems, Körnermarkt 1, Postfach 47

Telefax Nr. 02732/808 - 208

Parteienverkehr Dienstag von 8-12 Uhr und 16-19 Uhr

Freitag von 8-12 Uhr

DVR0016080

BH Krems, 3500

Herrn
Dr. Alexander Waldstein-Wartenberg
3544 Idolsberg 1

Dieser Bescheid ist rechtskräftig

seit 8. Sep. 1997

Krems, am 24. Sep. 1997

Für den Bezirkshauptmann:



[Handwritten signature]

(Dr. Klaus)

Beilagen

9-N-80299/7

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(02732)	808	Datum
--	Hackl Martha		592	19.8.1997

Betrifft
Naturdenkmal - Schloßpark Idolsberg; Baumensemble
auf Parz. Nr. 18, KG Idolsberg; Widerruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Krems widerruft die mit Bescheid vom 1. Juli 1980, 9-N-80299/3, erfolgte Naturdenkmalerklärung der auf dem Grundstück Nr. 18, KG Idolsberg, Eigentümer Dr. Alexander Waldstein-Wartenberg, südwestlich des Schlosses Idolsberg stehenden Blutbuche.

Rechtsgrundlage

§ 9 Abs. 8 Z. 1 in Verbindung mit § 13 NÖ Naturschutzgesetz,
LGBI. 5500-3

Begründung

Anlässlich einer Kontrolle am 31.7.1997 wurde festgestellt, daß die südwestlich des Schlosses Idolsberg im dortigen Schloßpark stehende als Naturdenkmal ausgewiesene Blutbuche im Absterben ist bzw. bereits abgestorben ist.

Da die mächtigen Dürnräste eine unmittelbare Gefahr für Parkbenützer darstellen und auch das Schloß selbst gefährden, ist es notwendig, diesen Baum zu fällen.

Nachdem das ganze unter Schutz stehende Baumensemble aus 18 Bäumen besteht, wird die Wirkung desselben auf seine Umgebung durch die Entfernung des einen Baumes nicht wesentlich negativ beeinträchtigt.

Mit Schreiben vom 7.8.1997 wurde Ihnen obiger Sachverhalt zur Kenntnis gebracht.

Gemäß § 9 Abs. 8 Z. 1 NÖ Naturschutzgesetz ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Projekt nicht mehr besteht.

Da eine Gefährdung für Personen oder Sachen durch diese Blutbuche gegeben ist, war der Widerruf der Naturdenkmalerklärung der betreffenden Blutbuche zu verfügen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Krems eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheid-kennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. die Marktgemeinde Krumau a.K.
2. die NÖ Umweltanwaltschaft, 1014 Wien

Ergeht zur Kenntnis an

3. die Abteilung 14

Für den Bezirkshauptmann
MMag. K a u f m a n n

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Bauer

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Fachgebiet Umweltrecht

3500 Krems an der Donau, Körnermarkt 1

Bezirkshauptmannschaft Krems 3500



Bescheid rechtskräftig.
Krems, am 13. FEB. 2010

Herrn
Dr. Alexander Waldstein-Wartenberg
3544 Idolsberg 1

Gruber

KRW3-N-0438/002

Beilagen

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter
Gruber Ingrid

(0 27 32) 9025

Durchwahl
30241

Datum
18. November 2010

Betrifft:

Naturdenkmal „Schlosspark Idolsberg“ auf dem Grundstück Nr. 18, KG Idolsberg,
Widerruf der Trauerweide

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Krems hat mit Bescheid vom 1. Juli 1980, 9-N-80299/3, 18 Bäume im Schlosspark Idolsberg auf dem Grundstück Nr. 18, KG Idolsberg, zum Naturdenkmal erklärt.

Hinsichtlich der Trauerweide wird hiermit die Naturdenkmalerklärung widerrufen.

Hingewiesen wird, dass bereits mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 19. August 1997, 9-N-80299/7, hinsichtlich einer Blutbuche die Naturdenkmalerklärung widerrufen wurde.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500

Begründung

Der Amtssachverständige für Naturschutz hat bei einer durchgeführten Überprüfung des Naturdenkmales festgestellt, dass vor Jahren eine Trauerweide infolge eines Blitzschlages abgestorben ist und aus Sicherheitsgründen sofort entfernt wurde.

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500, ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Der Sachverhalt wurde allen Parteien zur Kenntnis gebracht.
Gegen die Vorgangsweise wurden keine Einwände vorgebracht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden, zumal die Trauerweide bereits entfernt ist.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen.
Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Krems eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an

1. die Marktgemeinde Krumau am Kamp, 3543 Krumau am Kamp
2. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

und zur Kenntnis an

3. das Fachgebiet L1,
z.Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz

Für den Bezirkshauptmann
W a g n e r

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Fachgebiet Umweltrecht

3500 Krems an der Donau, Drinkweldergasse 15



Bezirkshauptmannschaft Krems, 3500

Herrn
Dr. Alexander Waldstein-Wartenberg
3544 Idolsberg 1

Beschreibung des Gegenstandes

Krems, am 13.10.2011

Dr. Alexander Waldstein-Wartenberg

Gruber

KRW3-N-0438/003

Beilagen

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhkr@noel.gv.at
Fax 02732/9025-30281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016080

Bezug

Bearbeiter

02732 9025

Durchwahl

Datum

Gruber Ingrid

30241

13. Oktober 2011

Betrifft

Naturdenkmal „Schlosspark Idolsberg“ auf dem Grundstück Nr. 18, KG Idolsberg,
Widerruf der beiden Eschen

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Krems hat mit Bescheid vom 1. Juli 1980, 9-N-80299/3, 18 Bäume im Schlosspark Idolsberg auf dem Grundstück Nr. 18, KG Idolsberg, zum Naturdenkmal erklärt.

Hinsichtlich der beiden Eschen wird hiermit die Naturdenkmalerklärung widerrufen.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500

Begründung

Der Amtssachverständige für Naturschutz hat bei einer durchgeführten Überprüfung des Naturdenkmales festgestellt, dass **die im Naturdenkmal enthaltenen zwei Eschen stark vom Eschentriebsterben befallen sind**. Es befinden sich mehrere Dürnräste (teilweise Armstark) in den Kronen.

Aus fachlicher Sicht ist keine Besserung des Gesundheitszustandes zu erwarten. Durch ein Zurückschneiden verlieren die beiden Eschen ihre besondere für das Landschaftsbild erforderliche Prägung. Weiters ist durch die Dürnräste, Gefahr in Verzug. Aus fachlicher Sicht sollten die beiden Eschen raschest entfernt werden.

Die weiteren Bäume erwecken optisch einen gesunden vitalen Zustand.

Um jeder Gefährdung von Menschen und Dingen auszuschließen sind die beiden Eschen zu entfernen.

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500, ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Der Sachverhalt wurde allen Parteien zur Kenntnis gebracht.
Gegen die Vorgangsweise wurden keine Einwände vorgebracht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden, zumal aufgrund der Ausführungen des Amtssachverständigen für Naturschutz von diesen Bäumen eine Gefährdung von Menschen und Dingen nicht ausgeschlossen werden kann.

Hingewiesen wird, dass bereits mit Bescheiden der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 19. August 1997, 9-N-80299/7, bzw. 18. November 2010, KRW3-N-0438/002, hinsichtlich einer Blutbuche und der Trauerweide die Naturdenkmalerklärung widerrufen wurde.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Krems eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

Ergeht weiters an

1. die Marktgemeinde Krumau am Kamp, 3543 Krumau am Kamp
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

und zur Kenntnis an

3. das Fachgebiet L1,
z.Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz

Für den Bezirkshauptmann



(Wagner)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Fachgebiet Umweltrecht

3500 Krems an der Donau, Drinkweldergasse 15



Bezirkshauptmannschaft Krems, 3500

Herrn
Dr. Alexander Waldstein-Wartenberg
3544 Idolsberg 1

Beilage ordentlich
Krems, am 19. JAN. 2014

Für den Bezirkshauptmann
Stuber

KRW3-N-0438/004

Beilagen
1

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhkr@noel.gv.at
Fax 02732/9025-30281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016080

Bezug

Bearbeiter
Gruber Ingrid

02732 9025
Durchwahl
30241

Datum
24. September 2013

Betrifft

Naturdenkmal „Schlosspark Idolsberg“ auf dem Grundstück Nr. 18, KG Idolsberg,
Widerruf einer Weymouthskiefer

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Krems hat mit Bescheid vom 1. Juli 1980, 9-N-80299/3, 18 Bäume im Schlosspark Idolsberg auf dem Grundstück Nr. 18, KG Idolsberg, zum Naturdenkmal erklärt.

Hinsichtlich der in beiliegender Skizze grün gekennzeichneten Weymouthskiefer wird hiermit die Naturdenkmalerklärung widerrufen.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500

Begründung

Der Amtssachverständige für Naturschutz hat bei einer durchgeführten Überprüfung des Naturdenkmales festgestellt, dass **eine von den zwei im Naturdenkmal enthaltenen Weymouthskiefern abgestorben ist**. Aus Sicherheitsgründen wird die Kiefer entfernt.

Um jeder Gefährdung von Menschen und Dingen auszuschließen ist die Weymouthskiefer zu entfernen.

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500, ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist, wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht.

Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Der Sachverhalt wurde allen Parteien zur Kenntnis gebracht.

Gegen die Vorgangsweise wurden keine Einwände vorgebracht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden, zumal aufgrund der Ausführungen des Amtssachverständigen für Naturschutz von diesen Bäumen eine Gefährdung von Menschen und Dingen nicht ausgeschlossen werden kann.

Hingewiesen wird, dass bereits mit Bescheiden der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 19. August 1997, 9-N-80299/7, 18. November 2010, KRW3-N-0438/002, bzw. 13. Oktober 2011, KRW3-N-0438/003, hinsichtlich einer Blutbuche, der Trauerweide und der beiden Eschen die Naturdenkmalerklärung widerrufen wurde.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Krems eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

Ergeht weiters an

1. die Marktgemeinde Krumau am Kamp, 3543 Krumau am Kamp
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

und zur Kenntnis an

3. das Fachgebiet L1,
z.Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz

Für den Bezirkshauptmann



(Wagner)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Fachgebiet Umweltrecht

3500 Krems an der Donau, Drinkweldergasse 15



Bezirkshauptmannschaft Krems, 3500

Herr
Dr. Alexander Waldstein-Wartenberg
3544 Idolsberg 1

Bescheid rechtskräftig.

20. Okt. 2015

FBI Krems - Umweltrecht

Früher

KRW3-N-0438/005
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

1

E-Mail: umwelt.bhkr@noel.gv.at

Fax 02732/9025-30281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>

Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016080

Bezug

BearbeiterIn

Gruber Ingrid

02732 9025

Durchwahl

30241

Datum

31.07.2015

Betrifft

Naturdenkmal „Schlosspark Idolsberg“ auf dem Grundstück Nr. 18, KG Idolsberg,
Ebl. Nr. 55, **Widerruf einer Fichte und einer Eiche**

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Krems hat mit Bescheid vom 1. Juli 1980, 9-N-80299/3, 18 Bäume im Schlosspark Idolsberg auf dem Grundstück Nr. 18, KG Idolsberg, zum Naturdenkmal erklärt.

Hinsichtlich der in beiliegender Skizze rot gekennzeichneten Fichte und Eiche wird hiermit die Naturdenkmalerklärung widerrufen.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500

Begründung

Die Bezirkshauptmannschaft Krems hat mit Bescheid vom 1. Juli 1980, 9-N-80299/3, 18 Bäume im Schlosspark Idolsberg auf dem Grundstück Nr. 18, KG Idolsberg, zum Naturdenkmal erklärt.

Der Amtssachverständige für Naturschutz hat bei einer durchgeführten Überprüfung des Naturdenkmals festgestellt, dass eine im Naturdenkmal enthaltene Fichte vom Fichtenbockkäfer befallen ist. Es sind bereits Teile der Borke ausgebrochen und Spechtschäden ersichtlich. Aus fachlicher Sicht ist keine Besserung des Gesundheitszustandes zu erwarten. Durch die offenen Stellen dringen holzerstörende Pilze ein.

Weiters wurde festgestellt, dass die im Naturdenkmal enthaltene Eiche nicht mehr standsicher ist. Entlang des Stammes befindet sich ein tiefer Riss. An einigen Stellen treten Fruchtkörper diverser holzerstörender Pilze aus.

Aus fachlicher Sicht sollten die beiden Bäume raschest entfernt werden.

Die weiteren Bäume erwecken optisch einen gesunden vitalen Zustand.

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500, ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist, wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht.

Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Der Sachverhalt wurde allen Parteien zur Kenntnis gebracht.

Gegen die Vorgangsweise wurden keine Einwände vorgebracht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden, zumal aufgrund der Ausführungen des Amtssachverständigen für Naturschutz von diesen Bäumen eine Gefährdung von Menschen und Dingen nicht ausgeschlossen werden kann.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu-bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen.

Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Die Gebührenpflicht für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge **in Bau- und Anlageverfahren** gilt nur für den Bewilligungswerber.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Krumau am Kamp z. H. des Bürgermeisters, Krumau am Kamp 22, 3543 Krumau am Kamp
2. NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. BH Krems - Forstwesen Amtssachverständiger für Naturschutzangelegenheiten

Für den Bezirkshauptmann
W a g n e r



Für den Bezirkshauptmann

in blue



2 SL	SUMMERLINDE	Φ ca 1,20 m - 2,00 m
1 WL	WINTERLINDE	Φ ca 1,50 m
3 BB	BLUTBUCHE	Φ ca 1,00 - 1,50 m
1 EI	EICHE	Φ ca 1,50 m
2 LA	LÄRCH	Φ ca 0,30 - 0,70
2 FI	FICHTE	Φ ca 0,50 - 0,70
2 ES	ESCHE	Φ ca 0,50 - 0,60
2 WK	WENIGMUTHSKIEFER	ca 0,60 - 0,90 m
1 TW	TRÄUERWEIDE	ca 0,60 m
1 HT	HÄHNCHEN	ca 0,60 m
1 LI	LINDE	

15. 4. 1980.

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Fachgebiet Umweltrecht

3500 Krems an der Donau, Drinkweldergasse 15



Bezirkshauptmannschaft Krems, 3500

Herr
Dr. Alexander Waldstein-Wartenberg
3544 Idolsberg 1

Herr
Mag. Maximilian Emanuel Waldstein-
Wartenberg
Favoritenstraße 17/16
1040 Wien

Bescheid rechtskräftig
Krems, am 22. Mai 2017

Für den Bezirkshauptmann:

Gruber

(Gruber)

KRW3-N-0438/006

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: umwelt.bhkr@noel.gv.at

Fax 02732/9025-30281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>

Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016080

Bezug

BearbeiterIn

Gruber Ingrid

02732 9025

Durchwahl

30241

Datum

20.03.2017

Betrifft

Naturdenkmal „Schlosspark Idolsberg“ auf dem Grundstück Nr. 18, KG Idolsberg,
Ebl. Nr. 55, **Widerruf einer Fichte**

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Krems hat mit Bescheid vom 1. Juli 1980,
9-N-80299/3, 18 Bäume im Schlosspark Idolsberg auf dem Grundstück Nr. 18,
KG Idolsberg, zum Naturdenkmal erklärt.

Hinsichtlich der Fichte wird hiermit die Naturdenkmalerklärung widerrufen.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000,
LGBl. 5500

Begründung

Die Bezirkshauptmannschaft Krems hat mit Bescheid vom 1. Juli 1980,
9-N-80299/3, 18 Bäume im Schlosspark Idolsberg auf dem Grundstück Nr. 18,
KG Idolsberg, zum Naturdenkmal erklärt.

Der Amtssachverständige für Naturschutz hat bei einer durchgeführten Überprüfung
des Naturdenkmals festgestellt, dass eine im Naturdenkmal enthaltene Fichte ist
vom Fichtenbockkäfer befallen.

Es sind bereits Teile der Borke ausgebrochen und Spechtschäden ersichtlich. Aus fachlicher Sicht ist keine Besserung des Gesundheitszustandes zu erwarten. Durch die offenen Stellen dringen holzerstörende Pilze ein.

Aus fachlicher Sicht sollte die Fichte raschest entfernt werden.

Die weiteren Bäume erwecken optisch einen gesunden vitalen Zustand.

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500, ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist, wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden (auch Teile davon), wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Der Sachverhalt wurde allen Parteien zur Kenntnis gebracht.

Gegen die Vorgangsweise wurden keine Einwände vorgebracht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden, zumal aufgrund der Ausführungen des Amtssachverständigen für Naturschutz von diesen Bäumen eine Gefährdung von Menschen und Dingen nicht ausgeschlossen werden kann.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu-bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-

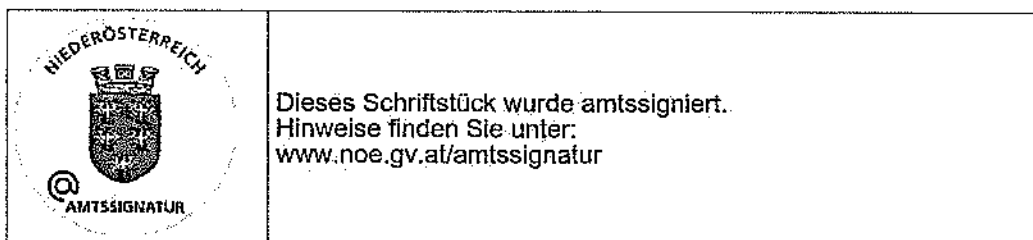
Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Krumau am Kamp z. H. des Bürgermeisters, Krumau am Kamp 22, 3543 Krumau am Kamp
2. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. BH Krems - Forstwesen Amtssachverständiger für Naturschutzangelegenheiten, z.H. Herrn Dipl.Ing. Wolfgang Hirnke

Für den Bezirkshauptmann
W a g n e r



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Fachgebiet Umweltrecht

3500 Krems an der Donau, Drinkweldergasse 15



Bezirkshauptmannschaft Krems, 3500

Herr
Dr. Alexander Waldstein-Wartenberg
Idolsberg 1
3544 Idolsberg

Bescheid rechtskräftig
Krems, am 29. Mai 2020

Für die Bezirkshauptfrau

gruber

Herr
Mag. Maximilian Emanuel Waldstein-Wartenberg
Favoritenstraße 17/16
1040 Wien

KRW3-N-0438/007

Beilagen
Lageplan

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhkr@noel.gv.at
Fax: 02732/9025-30231 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn
Wiry Ingrid

(0 27 32) 9025

Durchwahl

Datum

30244

17.12.2019

Betrifft

Naturdenkmal „Schlosspark Idolsberg“ auf dem Grundstück Nr. 18, KG Idolsberg,
Ebl. Nr. 55, Widerruf einer Lärche

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Krems hat mit Bescheid vom 1. Juli 1980, 9-N-80299/3, 18 Bäume im Schlosspark Idolsberg auf dem Grundstück Nr. 18, KG Idolsberg, zum Naturdenkmal erklärt.

Hinsichtlich der Lärche laut beiliegendem Lageplan wird hiermit die Naturdenkmalerklärung widerrufen.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500-11

Begründung

Die Bezirkshauptmannschaft Krems hat mit Bescheid vom 1. Juli 1980, 9-N-80299/3, 18 Bäume im Schlosspark Idolsberg auf dem Grundstück Nr. 18, KG Idolsberg, zum Naturdenkmal erklärt.

Der Amtssachverständige für Naturschutz hat bei einer durchgeführten Überprüfung des Naturdenkmales festgestellt, dass eine noch im Naturdenkmal enthaltene Lärche (siehe Lageplan) vom Lärchenbockkäfer befallen ist. Es sind bereits Teile der Borke ausgebrochen und Spechtschäden ersichtlich. Aus fachlicher Sicht ist keine Besserung des Gesundheitszustandes zu erwarten. Durch die offenen Stellen dringen holzerstörende Pilze ein.

Aus fachlicher Sicht sollte die Lärche raschest entfernt werden.

Die weiteren Bäume erwecken optisch einen gesunden vitalen Zustand.

Gemäß § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht.

Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Der Sachverhalt wurde allen Parteien zur Kenntnis gebracht.
Gegen die Vorgangsweise wurden keine Einwände vorgebracht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden, zumal aufgrund der Ausführungen des Amtssachverständigen für Naturschutz von diesen Bäumen eine Gefährdung von Menschen und Dingen nicht ausgeschlossen werden kann.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu-bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Krumau am Kamp, z. H. des Bürgermeisters, Krumau am Kamp 22, 3543 Krumau am Kamp
2. NÖ Umweltschlichtung, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
zu NÖ-UA-V-1392/001-2015
3. BH Krems - Forstwesen
zu KRL1-A-0824/167

Für die Bezirkshauptfrau

Dr. H a m m e r

	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noel.gv.at/amtssignatur
---	--

Bezirkshauptmannschaft Krems

Herrn
Dr.Alexander Waldstein-Wartenberg
Schloß
3544 Idolsberg

9-N-80299/3

Pfeifer

39

1.Juli 1980

KG Idolsberg, Erklärung von 18 Bäumen im Schloßpark zum Naturdenkmal

B e s c h e i d

Gemäß § 9 Abs.1 und 4 in Verbindung mit § 13 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl.5500-1, erklärt die Bezirkshauptmannschaft Krems 18 Bäume (2 Sommerlinden, 1 Winterlinde, 2 Blutbuchen, 1 Eiche, 3 Lärchen, 2 Eschen, 2 Weymouthskiefern, 1 Trauerweide, 1 Linde, 1 Hängethuje und 2 Fichten), die auf der im Eigentum des Herrn Dr.Alexander Waldstein-Wartenberg stehenden Parz.Nr.18, EZ.255, KG Idolsberg, stecken, zum N a t u r d e n k m a l.

Begründung

Laut Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt IV in Krems vom 25.4.1980 geben das Schloß Idolsberg in Verbindung mit dem Schloßpark der Landschaft und dem Ortsbild der KG Idolsberg durch ihre Ensemblewirkung einen besonders schönen Akzent und bestimmen auch weitgehend als Naturgebilde den Erholungswert der Landschaft, weshalb er beantragt, die Bäume des Schloßparkes, mit geringen Ausnahmen, zum Naturdenkmal zu erklären.

Der Grundeigentümer hat in seiner Stellungnahme vom 14.5.1980 die Naturdenkmalerklärung der Mehrzahl der Bäume im Schloßpark Idolsberg außerordentlich begrüßt. Da auch der Landesbeauftragte für den Umweltschutz in seiner Stellungnahme vom 4.6.1980 gemäß § 14 Abs.1 des NÖ Naturschutzgesetzes gegen die Erklärung der 18 Bäume im Schloßpark Idolsberg zum Naturdenkmal keinen Einwand erhoben hat, war spruchgemäß zu entscheiden.

. / .

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft Krems eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

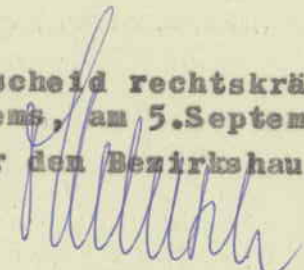
Der Bezirkshauptmann



ORR. Mag. jur. Eigl



Bescheid rechtskräftig !
Krems, am 5. September 1980
Für den Bezirkshauptmann


(Dr. Nikisch)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

3500 Krems, Körnermarkt 1, Postfach 47

Telefax Nr. 02732/808 - 208

Parteienverkehr Dienstag von 8-12 Uhr und 16-19 Uhr

Freitag von 8-12 Uhr

DVR0016080

BH Krems, 3500

Herrn
Dr. Alexander Waldstein-Wartenberg
3544 Idolsberg 1

Dieser Bescheid ist rechtskräftig

seit 8. Sep. 1997

Krems, am 24. Sep. 1997

Für den Bezirkshauptmann:



[Handwritten signature]

(Dr. Klaus)

Beilagen

9-N-80299/7

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(02732)	808	Datum
--	Hackl Martha		592	19.8.1997

Betrifft
Naturdenkmal - Schloßpark Idolsberg; Baumensemble
auf Parz. Nr. 18, KG Idolsberg; Widerruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Krems widerruft die mit Bescheid vom 1. Juli 1980, 9-N-80299/3, erfolgte Naturdenkmalerklärung der auf dem Grundstück Nr. 18, KG Idolsberg, Eigentümer Dr. Alexander Waldstein-Wartenberg, südwestlich des Schlosses Idolsberg stehenden Blutbuche.

Rechtsgrundlage

§ 9 Abs. 8 Z. 1 in Verbindung mit § 13 NÖ Naturschutzgesetz,
LGBI. 5500-3

Begründung

Anlässlich einer Kontrolle am 31.7.1997 wurde festgestellt, daß die südwestlich des Schlosses Idolsberg im dortigen Schloßpark stehende als Naturdenkmal ausgewiesene Blutbuche im Absterben ist bzw. bereits abgestorben ist.

Da die mächtigen Dürnräste eine unmittelbare Gefahr für Parkbenützer darstellen und auch das Schloß selbst gefährden, ist es notwendig, diesen Baum zu fällen.

Nachdem das ganze unter Schutz stehende Baumensemble aus 18 Bäumen besteht, wird die Wirkung desselben auf seine Umgebung durch die Entfernung des einen Baumes nicht wesentlich negativ beeinträchtigt.

Mit Schreiben vom 7.8.1997 wurde Ihnen obiger Sachverhalt zur Kenntnis gebracht.

Gemäß § 9 Abs. 8 Z. 1 NÖ Naturschutzgesetz ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Projekt nicht mehr besteht.

Da eine Gefährdung für Personen oder Sachen durch diese Blutbuche gegeben ist, war der Widerruf der Naturdenkmalerklärung der betreffenden Blutbuche zu verfügen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Krems eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheid-kennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. die Marktgemeinde Krumau a.K.
2. die NÖ Umweltanwaltschaft, 1014 Wien

Ergeht zur Kenntnis an

3. die Abteilung 14

Für den Bezirkshauptmann
MMag. K a u f m a n n

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Bauer

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Fachgebiet Umweltrecht

3500 Krems an der Donau, Körnermarkt 1

Bezirkshauptmannschaft Krems 3500



Bescheid rechtskräftig.
Krems, am 13. FEB. 2010

Herrn
Dr. Alexander Waldstein-Wartenberg
3544 Idolsberg 1

Gruber

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Beilagen

KRW3-N-0438/002

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter

(0 27 32) 9025

Durchwahl

Datum

Gruber Ingrid

30241

18. November 2010

Betrifft:

Naturdenkmal „Schlosspark Idolsberg“ auf dem Grundstück Nr. 18, KG Idolsberg,
Widerruf der Trauerweide

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Krems hat mit Bescheid vom 1. Juli 1980, 9-N-80299/3, 18 Bäume im Schlosspark Idolsberg auf dem Grundstück Nr. 18, KG Idolsberg, zum Naturdenkmal erklärt.

Hinsichtlich der Trauerweide wird hiermit die Naturdenkmalerklärung widerrufen.

Hingewiesen wird, dass bereits mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 19. August 1997, 9-N-80299/7, hinsichtlich einer Blutbuche die Naturdenkmalerklärung widerrufen wurde.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500

Begründung

Der Amtssachverständige für Naturschutz hat bei einer durchgeführten Überprüfung des Naturdenkmales festgestellt, dass vor Jahren eine Trauerweide infolge eines Blitzschlages abgestorben ist und aus Sicherheitsgründen sofort entfernt wurde.

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500, ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Der Sachverhalt wurde allen Parteien zur Kenntnis gebracht.
Gegen die Vorgangsweise wurden keine Einwände vorgebracht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden, zumal die Trauerweide bereits entfernt ist.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen.
Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automatisierten Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Krems eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automatisierten Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an

1. die Marktgemeinde Krumau am Kamp, 3543 Krumau am Kamp
2. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

und zur Kenntnis an

3. das Fachgebiet L1,
z.Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz

Für den Bezirkshauptmann
W a g n e r

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Fachgebiet Umweltrecht

3500 Krems an der Donau, Drinkweldergasse 15



Bezirkshauptmannschaft Krems, 3500

Herrn
Dr. Alexander Waldstein-Wartenberg
3544 Idolsberg 1

Bezirkshauptmannschaft Krems,
Krems, am 13.10.2011
Inhalt: Widerruf der beiden Eschen
Gruber

KRW3-N-0438/003

Beilagen

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhkr@noel.gv.at
Fax 02732/9025-30281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016080

Bezug

Bearbeiter
Gruber Ingrid

02732 9025
Durchwahl
30241

Datum
13. Oktober 2011

Betrifft

Naturdenkmal „Schlosspark Idolsberg“ auf dem Grundstück Nr. 18, KG Idolsberg,
Widerruf der beiden Eschen

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Krems hat mit Bescheid vom 1. Juli 1980, 9-N-80299/3, 18 Bäume im Schlosspark Idolsberg auf dem Grundstück Nr. 18, KG Idolsberg, zum Naturdenkmal erklärt.

Hinsichtlich der beiden Eschen wird hiermit die Naturdenkmalerklärung widerrufen.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500

Begründung

Der Amtssachverständige für Naturschutz hat bei einer durchgeführten Überprüfung des Naturdenkmales festgestellt, dass **die im Naturdenkmal enthaltenen zwei Eschen stark vom Eschentriebsterben befallen sind**. Es befinden sich mehrere Dürnräste (teilweise Armstark) in den Kronen.

Aus fachlicher Sicht ist keine Besserung des Gesundheitszustandes zu erwarten. Durch ein Zurückschneiden verlieren die beiden Eschen ihre besondere für das Landschaftsbild erforderliche Prägung. Weiters ist durch die Dürnräste, Gefahr in Verzug. Aus fachlicher Sicht sollten die beiden Eschen raschest entfernt werden.

Die weiteren Bäume erwecken optisch einen gesunden vitalen Zustand.

Um jeder Gefährdung von Menschen und Dingen auszuschließen sind die beiden Eschen zu entfernen.

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500, ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Der Sachverhalt wurde allen Parteien zur Kenntnis gebracht.
Gegen die Vorgangsweise wurden keine Einwände vorgebracht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden, zumal aufgrund der Ausführungen des Amtssachverständigen für Naturschutz von diesen Bäumen eine Gefährdung von Menschen und Dingen nicht ausgeschlossen werden kann.

Hingewiesen wird, dass bereits mit Bescheiden der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 19. August 1997, 9-N-80299/7, bzw. 18. November 2010, KRW3-N-0438/002, hinsichtlich einer Blutbuche und der Trauerweide die Naturdenkmalerklärung widerrufen wurde.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Krems eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

Ergeht weiters an

1. die Marktgemeinde Krumau am Kamp, 3543 Krumau am Kamp
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

und zur Kenntnis an

3. das Fachgebiet L1,
z.Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz

Für den Bezirkshauptmann



(Wagner)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Fachgebiet Umweltrecht

3500 Krems an der Donau, Drinkweldergasse 15



Bezirkshauptmannschaft Krems, 3500

Herrn
Dr. Alexander Waldstein-Wartenberg
3544 Idolsberg 1

Bezirkshauptmannschaft Krems, am 19. JAN. 2014

Für den Bezirkshauptmann
Stuber

KRW3-N-0438/004

Beilagen
1

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhkr@noel.gv.at
Fax 02732/9025-30281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016080

Bezug

Bearbeiter
Gruber Ingrid

02732 9025
Durchwahl
30241

Datum
24. September 2013

Betrifft

Naturdenkmal „Schlosspark Idolsberg“ auf dem Grundstück Nr. 18, KG Idolsberg,
Widerruf einer Weymouthskiefer

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Krems hat mit Bescheid vom 1. Juli 1980, 9-N-80299/3, 18 Bäume im Schlosspark Idolsberg auf dem Grundstück Nr. 18, KG Idolsberg, zum Naturdenkmal erklärt.

Hinsichtlich der in beiliegender Skizze grün gekennzeichneten Weymouthskiefer wird hiermit die Naturdenkmalerklärung widerrufen.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500

Begründung

Der Amtssachverständige für Naturschutz hat bei einer durchgeführten Überprüfung des Naturdenkmales festgestellt, dass **eine von den zwei im Naturdenkmal enthaltenen Weymouthskiefern abgestorben ist**. Aus Sicherheitsgründen wird die Kiefer entfernt.

Um jeder Gefährdung von Menschen und Dingen auszuschließen ist die Weymouthskiefer zu entfernen.

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500, ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist, wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht.

Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Der Sachverhalt wurde allen Parteien zur Kenntnis gebracht.

Gegen die Vorgangsweise wurden keine Einwände vorgebracht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden, zumal aufgrund der Ausführungen des Amtssachverständigen für Naturschutz von diesen Bäumen eine Gefährdung von Menschen und Dingen nicht ausgeschlossen werden kann.

Hingewiesen wird, dass bereits mit Bescheiden der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 19. August 1997, 9-N-80299/7, 18. November 2010, KRW3-N-0438/002, bzw. 13. Oktober 2011, KRW3-N-0438/003, hinsichtlich einer Blutbuche, der Trauerweide und der beiden Eschen die Naturdenkmalerklärung widerrufen wurde.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Krems eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

Ergeht weiters an

1. die Marktgemeinde Krumau am Kamp, 3543 Krumau am Kamp
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

und zur Kenntnis an

3. das Fachgebiet L1,
z.Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz

Für den Bezirkshauptmann



(Wagner)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Fachgebiet Umweltrecht

3500 Krems an der Donau, Drinkweldergasse 15



Bezirkshauptmannschaft Krems, 3500

Herr
Dr. Alexander Waldstein-Wartenberg
3544 Idolsberg 1

Bescheid rechtskräftig.

20. Okt. 2015

FBI Krems - Umweltrecht

Früher

KRW3-N-0438/005
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

1

E-Mail: umwelt.bhkr@noel.gv.at
Fax 02732/9025-30281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016080

Bezug

BearbeiterIn

Gruber Ingrid

02732 9025

Durchwahl

30241

Datum

31.07.2015

Betrifft

Naturdenkmal „Schlosspark Idolsberg“ auf dem Grundstück Nr. 18, KG Idolsberg,
Ebl. Nr. 55, **Widerruf einer Fichte und einer Eiche**

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Krems hat mit Bescheid vom 1. Juli 1980, 9-N-80299/3, 18 Bäume im Schlosspark Idolsberg auf dem Grundstück Nr. 18, KG Idolsberg, zum Naturdenkmal erklärt.

Hinsichtlich der in beiliegender Skizze rot gekennzeichneten Fichte und Eiche wird hiermit die Naturdenkmalerklärung widerrufen.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500

Begründung

Die Bezirkshauptmannschaft Krems hat mit Bescheid vom 1. Juli 1980, 9-N-80299/3, 18 Bäume im Schlosspark Idolsberg auf dem Grundstück Nr. 18, KG Idolsberg, zum Naturdenkmal erklärt.

Der Amtssachverständige für Naturschutz hat bei einer durchgeführten Überprüfung des Naturdenkmals festgestellt, dass eine im Naturdenkmal enthaltene Fichte vom Fichtenbockkäfer befallen ist. Es sind bereits Teile der Borke ausgebrochen und Spechtschäden ersichtlich. Aus fachlicher Sicht ist keine Besserung des Gesundheitszustandes zu erwarten. Durch die offenen Stellen dringen holzerstörende Pilze ein.

Weiters wurde festgestellt, dass die im Naturdenkmal enthaltene Eiche nicht mehr standsicher ist. Entlang des Stammes befindet sich ein tiefer Riss. An einigen Stellen treten Fruchtkörper diverser holzerstörender Pilze aus.

Aus fachlicher Sicht sollten die beiden Bäume raschest entfernt werden.

Die weiteren Bäume erwecken optisch einen gesunden vitalen Zustand.

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500, ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist, wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht.

Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Der Sachverhalt wurde allen Parteien zur Kenntnis gebracht.

Gegen die Vorgangsweise wurden keine Einwände vorgebracht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden, zumal aufgrund der Ausführungen des Amtssachverständigen für Naturschutz von diesen Bäumen eine Gefährdung von Menschen und Dingen nicht ausgeschlossen werden kann.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu-bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen.

Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Die Gebührenpflicht für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge **in Bau- und Anlageverfahren** gilt nur für den Bewilligungswerber.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Krumau am Kamp z. H. des Bürgermeisters, Krumau am Kamp 22, 3543 Krumau am Kamp
2. NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. BH Krems - Forstwesen Amtssachverständiger für Naturschutzangelegenheiten

Für den Bezirkshauptmann
W a g n e r



Für den Bezirkshauptmann

25/10/2020



2 SL	SÜHNE-LINDE	Ø ca 1,20 m - 2,00 m
1 WL	WÄLDE-LINDE	Ø ca 1,50 m
3 BB	BLUTBUCHE	Ø ca 1,00 - 1,50 m
1 EI	EICHE	Ø ca 1,50 m
3 LÄ	LÄRCH	Ø ca 0,30 - 0,70
2 FI	FICHE	Ø ca 0,50 - 0,70
2 ES	ESCHE	Ø ca 0,50 - 0,60
2 WK	WENIGTHSKIEFER	ca 0,60 - 0,90 m
1 TW	TRÄUERWEIDE	ca 0,60 m
1 HT	HÄHNCHEN	ca 0,60 m
1 LI	LINDE	

15. 4. 1980.

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Fachgebiet Umweltrecht

3500 Krems an der Donau, Drinkweldergasse 15



Bezirkshauptmannschaft Krems, 3500

Herr
Dr. Alexander Waldstein-Wartenberg
3544 Idolsberg 1

Herr
Mag. Maximilian Emanuel Waldstein-
Wartenberg
Favoritenstraße 17/16
1040 Wien

Bescheid rechtskräftig
Krems, am 22. Mai 2017

Für den Bezirkshauptmann:

Gruber

(Gruber)

KRW3-N-0438/006

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: umwelt.bhkr@noel.gv.at

Fax 02732/9025-30281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>

Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016080

Bezug

BearbeiterIn

Gruber Ingrid

02732 9025

Durchwahl

30241

Datum

20.03.2017

Betrifft

Naturdenkmal „Schlosspark Idolsberg“ auf dem Grundstück Nr. 18, KG Idolsberg,
Ebl. Nr. 55, **Widerruf einer Fichte**

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Krems hat mit Bescheid vom 1. Juli 1980,
9-N-80299/3, 18 Bäume im Schlosspark Idolsberg auf dem Grundstück Nr. 18,
KG Idolsberg, zum Naturdenkmal erklärt.

Hinsichtlich der Fichte wird hiermit die Naturdenkmalerklärung widerrufen.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000,
LGBl. 5500

Begründung

Die Bezirkshauptmannschaft Krems hat mit Bescheid vom 1. Juli 1980,
9-N-80299/3, 18 Bäume im Schlosspark Idolsberg auf dem Grundstück Nr. 18,
KG Idolsberg, zum Naturdenkmal erklärt.

Der Amtssachverständige für Naturschutz hat bei einer durchgeführten Überprüfung
des Naturdenkmals festgestellt, dass eine im Naturdenkmal enthaltene Fichte ist
vom Fichtenbockkäfer befallen.

Es sind bereits Teile der Borke ausgebrochen und Spechtschäden ersichtlich. Aus fachlicher Sicht ist keine Besserung des Gesundheitszustandes zu erwarten. Durch die offenen Stellen dringen holzerstörende Pilze ein.

Aus fachlicher Sicht sollte die Fichte raschest entfernt werden.

Die weiteren Bäume erwecken optisch einen gesunden vitalen Zustand.

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500, ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist, wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden (auch Teile davon), wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Der Sachverhalt wurde allen Parteien zur Kenntnis gebracht.

Gegen die Vorgangsweise wurden keine Einwände vorgebracht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden, zumal aufgrund der Ausführungen des Amtssachverständigen für Naturschutz von diesen Bäumen eine Gefährdung von Menschen und Dingen nicht ausgeschlossen werden kann.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu-bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-

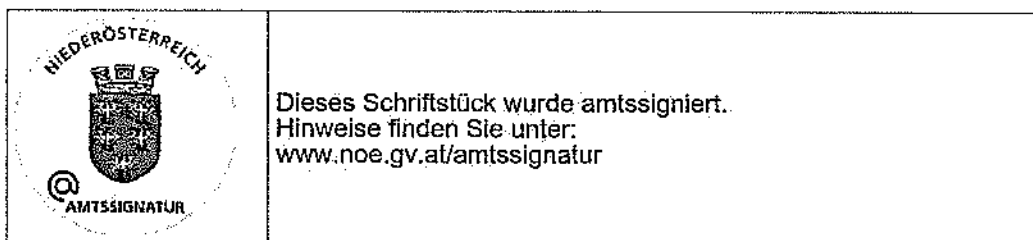
Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Krumau am Kamp z. H. des Bürgermeisters, Krumau am Kamp 22, 3543 Krumau am Kamp
2. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. BH Krems - Forstwesen Amtssachverständiger für Naturschutzangelegenheiten, z.H. Herrn Dipl.Ing. Wolfgang Hirnke

Für den Bezirkshauptmann
W a g n e r



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Fachgebiet Umweltrecht

3500 Krems an der Donau, Drinkweldergasse 15



Bezirkshauptmannschaft Krems, 3500

Herr
Dr. Alexander Waldstein-Wartenberg
Idolsberg 1
3544 Idolsberg

Bescheid rechtskräftig
Krems, am 29. Mai 2020

Für die Bezirkshauptfrau

gruber

Herr
Mag. Maximilian Emanuel Waldstein-Wartenberg
Favoritenstraße 17/16
1040 Wien

KRW3-N-0438/007

Beilagen
Lageplan

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhkr@noel.gv.at
Fax: 02732/9025-30231 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn
Wiry Ingrid

(0 27 32) 9025

Durchwahl

Datum

30244

17.12.2019

Betrifft

Naturdenkmal „Schlosspark Idolsberg“ auf dem Grundstück Nr. 18, KG Idolsberg,
Ebl. Nr. 55, Widerruf einer Lärche

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Krems hat mit Bescheid vom 1. Juli 1980, 9-N-80299/3, 18 Bäume im Schlosspark Idolsberg auf dem Grundstück Nr. 18, KG Idolsberg, zum Naturdenkmal erklärt.

Hinsichtlich der Lärche laut beiliegendem Lageplan wird hiermit die Naturdenkmalerklärung widerrufen.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500-11

Begründung

Die Bezirkshauptmannschaft Krems hat mit Bescheid vom 1. Juli 1980, 9-N-80299/3, 18 Bäume im Schlosspark Idolsberg auf dem Grundstück Nr. 18, KG Idolsberg, zum Naturdenkmal erklärt.

Der Amtssachverständige für Naturschutz hat bei einer durchgeführten Überprüfung des Naturdenkmales festgestellt, dass eine noch im Naturdenkmal enthaltene Lärche (siehe Lageplan) vom Lärchenbockkäfer befallen ist. Es sind bereits Teile der Borke ausgebrochen und Spechtschäden ersichtlich. Aus fachlicher Sicht ist keine Besserung des Gesundheitszustandes zu erwarten. Durch die offenen Stellen dringen holzerstörende Pilze ein.

Aus fachlicher Sicht sollte die Lärche raschest entfernt werden.

Die weiteren Bäume erwecken optisch einen gesunden vitalen Zustand.

Gemäß § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht.

Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Der Sachverhalt wurde allen Parteien zur Kenntnis gebracht.
Gegen die Vorgangsweise wurden keine Einwände vorgebracht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden, zumal aufgrund der Ausführungen des Amtssachverständigen für Naturschutz von diesen Bäumen eine Gefährdung von Menschen und Dingen nicht ausgeschlossen werden kann.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu-bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Krumau am Kamp, z. H. des Bürgermeisters, Krumau am Kamp 22, 3543 Krumau am Kamp
2. NÖ Umweltschlichtung, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
zu NÖ-UA-V-1392/001-2015
3. BH Krems - Forstwesen
zu KRL1-A-0824/167

Für die Bezirkshauptfrau

Dr. H a m m e r

	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noel.gv.at/amtssignatur
---	--

Bezirkshauptmannschaft Krems

Herrn
Dr.Alexander Waldstein-Wartenberg
Schloß
3544 Idolsberg

9-N-80299/3

Pfeifer

39

1.Juli 1980

KG Idolsberg, Erklärung von 18 Bäumen im Schloßpark zum Naturdenkmal

B e s c h e i d

Gemäß § 9 Abs.1 und 4 in Verbindung mit § 13 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl.5500-1, erklärt die Bezirkshauptmannschaft Krems 18 Bäume (2 Sommerlinden, 1 Winterlinde, 2 Blutbuchen, 1 Eiche, 3 Lärchen, 2 Eschen, 2 Weymouthskiefern, 1 Trauerweide, 1 Linde, 1 Hängethuje und 2 Fichten), die auf der im Eigentum des Herrn Dr.Alexander Waldstein-Wartenberg stehenden Parz.Nr.18, EZ.255, KG Idolsberg, stecken, zum N a t u r d e n k m a l.

Begründung

Laut Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt IV in Krems vom 25.4.1980 geben das Schloß Idolsberg in Verbindung mit dem Schloßpark der Landschaft und dem Ortsbild der KG Idolsberg durch ihre Ensemblewirkung einen besonders schönen Akzent und bestimmen auch weitgehend als Naturgebilde den Erholungswert der Landschaft, weshalb er beantragt, die Bäume des Schloßparkes, mit geringen Ausnahmen, zum Naturdenkmal zu erklären.

Der Grundeigentümer hat in seiner Stellungnahme vom 14.5.1980 die Naturdenkmalerklärung der Mehrzahl der Bäume im Schloßpark Idolsberg außerordentlich begrüßt. Da auch der Landesbeauftragte für den Umweltschutz in seiner Stellungnahme vom 4.6.1980 gemäß § 14 Abs.1 des NÖ Naturschutzgesetzes gegen die Erklärung der 18 Bäume im Schloßpark Idolsberg zum Naturdenkmal keinen Einwand erhoben hat, war spruchgemäß zu entscheiden.

. / .

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft Krems eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

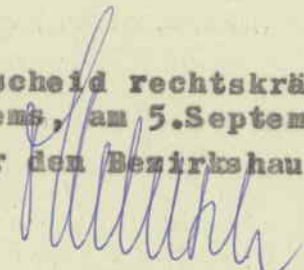
Der Bezirkshauptmann



ORR. Mag. jur. Eigl



Bescheid rechtskräftig !
Krems, am 5. September 1980
Für den Bezirkshauptmann


(Dr. Nikisch)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

3500 Krems, Körnermarkt 1, Postfach 47

Telefax Nr. 02732/808 - 208

Parteienverkehr Dienstag von 8-12 Uhr und 16-19 Uhr

Freitag von 8-12 Uhr

DVR0016080

BH Krems, 3500

Herrn

Dr. Alexander Waldstein-Wartenberg

3544 Idolsberg 1

Dieser Bescheid ist rechtskräftig

seit 8. Sep. 1997

Krems, am 24. Sep. 1997

Für den Bezirkshauptmann:



[Signature]

(Dr. Klaus)

Beilagen

9-N-80299/7

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

--

Bearbeiter (02732)

Hackl Martha

808

592

Datum

19.8.1997

Betrifft

Naturdenkmal - Schloßpark Idolsberg; Baumensemble
auf Parz. Nr. 18, KG Idolsberg; Widerruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Krems widerruft die mit Bescheid vom 1. Juli 1980, 9-N-80299/3, erfolgte Naturdenkmalerklärung der auf dem Grundstück Nr. 18, KG Idolsberg, Eigentümer Dr. Alexander Waldstein-Wartenberg, südwestlich des Schlosses Idolsberg stehenden Blutbuche.

Rechtsgrundlage

§ 9 Abs. 8 Z. 1 in Verbindung mit § 13 NÖ Naturschutzgesetz,
LGBI. 5500-3

Begründung

Anlässlich einer Kontrolle am 31.7.1997 wurde festgestellt, daß die südwestlich des Schlosses Idolsberg im dortigen Schloßpark stehende als Naturdenkmal ausgewiesene Blutbuche im Absterben ist bzw. bereits abgestorben ist.

Da die mächtigen Dürnräste eine unmittelbare Gefahr für Parkbenützer darstellen und auch das Schloß selbst gefährden, ist es notwendig, diesen Baum zu fällen.

Nachdem das ganze unter Schutz stehende Baumensemble aus 18 Bäumen besteht, wird die Wirkung desselben auf seine Umgebung durch die Entfernung des einen Baumes nicht wesentlich negativ beeinträchtigt.

Mit Schreiben vom 7.8.1997 wurde Ihnen obiger Sachverhalt zur Kenntnis gebracht.

Gemäß § 9 Abs. 8 Z. 1 NÖ Naturschutzgesetz ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Projekt nicht mehr besteht.

Da eine Gefährdung für Personen oder Sachen durch diese Blutbuche gegeben ist, war der Widerruf der Naturdenkmalerklärung der betreffenden Blutbuche zu verfügen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Krems eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheid-kennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. die Marktgemeinde Krumau a.K.
2. die NÖ Umweltanwaltschaft, 1014 Wien

Ergeht zur Kenntnis an

3. die Abteilung 14

Für den Bezirkshauptmann
MMag. K a u f m a n n

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Bauer

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Fachgebiet Umweltrecht

3500 Krems an der Donau, Körnermarkt 1

Bezirkshauptmannschaft Krems 3500



Bescheid rechtskräftig.
Krems, am 13. FEB. 2010

Herrn
Dr. Alexander Waldstein-Wartenberg
3544 Idolsberg 1

Gruber

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Beilagen

KRW3-N-0438/002

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter

(0 27 32) 9025

Durchwahl

Datum

Gruber Ingrid

30241

18. November 2010

Betrifft:

Naturdenkmal „Schlosspark Idolsberg“ auf dem Grundstück Nr. 18, KG Idolsberg,
Widerruf der Trauerweide

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Krems hat mit Bescheid vom 1. Juli 1980, 9-N-80299/3, 18 Bäume im Schlosspark Idolsberg auf dem Grundstück Nr. 18, KG Idolsberg, zum Naturdenkmal erklärt.

Hinsichtlich der Trauerweide wird hiermit die Naturdenkmalerklärung widerrufen.

Hingewiesen wird, dass bereits mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 19. August 1997, 9-N-80299/7, hinsichtlich einer Blutbuche die Naturdenkmalerklärung widerrufen wurde.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500

Begründung

Der Amtssachverständige für Naturschutz hat bei einer durchgeführten Überprüfung des Naturdenkmals festgestellt, dass vor Jahren eine Trauerweide infolge eines Blitzschlages abgestorben ist und aus Sicherheitsgründen sofort entfernt wurde.

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500, ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Der Sachverhalt wurde allen Parteien zur Kenntnis gebracht.
Gegen die Vorgangsweise wurden keine Einwände vorgebracht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden, zumal die Trauerweide bereits entfernt ist.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen.
Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Krems eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an

1. die Marktgemeinde Krumau am Kamp, 3543 Krumau am Kamp
2. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

und zur Kenntnis an

3. das Fachgebiet L1,
z.Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz

Für den Bezirkshauptmann
W a g n e r

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Fachgebiet Umweltrecht

3500 Krems an der Donau, Drinkweldergasse 15



Bezirkshauptmannschaft Krems, 3500

Herrn
Dr. Alexander Waldstein-Wartenberg
3544 Idolsberg 1

Bezirkshauptmannschaft Krems,
Krems, am 13.10.2011
Inhalt: Widerruf der beiden Eschen
Gruber

KRW3-N-0438/003

Beilagen

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhkr@noel.gv.at
Fax 02732/9025-30281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016080

Bezug

Bearbeiter
Gruber Ingrid

02732 9025
Durchwahl
30241

Datum
13. Oktober 2011

Betrifft

Naturdenkmal „Schlosspark Idolsberg“ auf dem Grundstück Nr. 18, KG Idolsberg,
Widerruf der beiden Eschen

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Krems hat mit Bescheid vom 1. Juli 1980, 9-N-80299/3, 18 Bäume im Schlosspark Idolsberg auf dem Grundstück Nr. 18, KG Idolsberg, zum Naturdenkmal erklärt.

Hinsichtlich der beiden Eschen wird hiermit die Naturdenkmalerklärung widerrufen.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500

Begründung

Der Amtssachverständige für Naturschutz hat bei einer durchgeführten Überprüfung des Naturdenkmales festgestellt, dass **die im Naturdenkmal enthaltenen zwei Eschen stark vom Eschentriebsterben befallen sind**. Es befinden sich mehrere Dürnräste (teilweise Armstark) in den Kronen.

Aus fachlicher Sicht ist keine Besserung des Gesundheitszustandes zu erwarten. Durch ein Zurückschneiden verlieren die beiden Eschen ihre besondere für das Landschaftsbild erforderliche Prägung. Weiters ist durch die Dürnräste, Gefahr in Verzug. Aus fachlicher Sicht sollten die beiden Eschen raschest entfernt werden.

Die weiteren Bäume erwecken optisch einen gesunden vitalen Zustand.

Um jeder Gefährdung von Menschen und Dingen auszuschließen sind die beiden Eschen zu entfernen.

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500, ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Der Sachverhalt wurde allen Parteien zur Kenntnis gebracht.
Gegen die Vorgangsweise wurden keine Einwände vorgebracht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden, zumal aufgrund der Ausführungen des Amtssachverständigen für Naturschutz von diesen Bäumen eine Gefährdung von Menschen und Dingen nicht ausgeschlossen werden kann.

Hingewiesen wird, dass bereits mit Bescheiden der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 19. August 1997, 9-N-80299/7, bzw. 18. November 2010, KRW3-N-0438/002, hinsichtlich einer Blutbuche und der Trauerweide die Naturdenkmalerklärung widerrufen wurde.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Krems eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

Ergeht weiters an

1. die Marktgemeinde Krumau am Kamp, 3543 Krumau am Kamp
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

und zur Kenntnis an

3. das Fachgebiet L1,
z.Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz

Für den Bezirkshauptmann



(Wagner)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Fachgebiet Umweltrecht

3500 Krems an der Donau, Drinkweldergasse 15



Bezirkshauptmannschaft Krems, 3500

Herrn
Dr. Alexander Waldstein-Wartenberg
3544 Idolsberg 1

Beilage ordentlich
Krems, am 19. JAN. 2014

Für den Bezirkshauptmann
Stuber

KRW3-N-0438/004

Beilagen
1

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhkr@noel.gv.at
Fax 02732/9025-30281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016080

Bezug

Bearbeiter
Gruber Ingrid

02732 9025
Durchwahl
30241

Datum
24. September 2013

Betrifft

Naturdenkmal „Schlosspark Idolsberg“ auf dem Grundstück Nr. 18, KG Idolsberg,
Widerruf einer Weymouthskiefer

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Krems hat mit Bescheid vom 1. Juli 1980, 9-N-80299/3, 18 Bäume im Schlosspark Idolsberg auf dem Grundstück Nr. 18, KG Idolsberg, zum Naturdenkmal erklärt.

Hinsichtlich der in beiliegender Skizze grün gekennzeichneten Weymouthskiefer wird hiermit die Naturdenkmalerklärung widerrufen.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500

Begründung

Der Amtssachverständige für Naturschutz hat bei einer durchgeführten Überprüfung des Naturdenkmals festgestellt, dass **eine von den zwei im Naturdenkmal enthaltenen Weymouthskiefern abgestorben ist**. Aus Sicherheitsgründen wird die Kiefer entfernt.

Um jeder Gefährdung von Menschen und Dingen auszuschließen ist die Weymouthskiefer zu entfernen.

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500, ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist, wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht.

Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Der Sachverhalt wurde allen Parteien zur Kenntnis gebracht.

Gegen die Vorgangsweise wurden keine Einwände vorgebracht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden, zumal aufgrund der Ausführungen des Amtssachverständigen für Naturschutz von diesen Bäumen eine Gefährdung von Menschen und Dingen nicht ausgeschlossen werden kann.

Hingewiesen wird, dass bereits mit Bescheiden der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 19. August 1997, 9-N-80299/7, 18. November 2010, KRW3-N-0438/002, bzw. 13. Oktober 2011, KRW3-N-0438/003, hinsichtlich einer Blutbuche, der Trauerweide und der beiden Eschen die Naturdenkmalerklärung widerrufen wurde.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Krems eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

Ergeht weiters an

1. die Marktgemeinde Krumau am Kamp, 3543 Krumau am Kamp
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

und zur Kenntnis an

3. das Fachgebiet L1,
z.Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz

Für den Bezirkshauptmann



(Wagner)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Fachgebiet Umweltrecht

3500 Krems an der Donau, Drinkweldergasse 15



Bezirkshauptmannschaft Krems, 3500

Herr
Dr. Alexander Waldstein-Wartenberg
3544 Idolsberg 1

Bescheid rechtskräftig.

20. Okt. 2015

FBI Krems - Umweltrecht

Früher

KRW3-N-0438/005
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

1

E-Mail: umwelt.bhkr@noel.gv.at

Fax 02732/9025-30281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016080

Bezug

BearbeiterIn

Gruber Ingrid

02732 9025

Durchwahl

30241

Datum

31.07.2015

Betrifft

Naturdenkmal „Schlosspark Idolsberg“ auf dem Grundstück Nr. 18, KG Idolsberg,
Ebl. Nr. 55, **Widerruf einer Fichte und einer Eiche**

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Krems hat mit Bescheid vom 1. Juli 1980, 9-N-80299/3, 18 Bäume im Schlosspark Idolsberg auf dem Grundstück Nr. 18, KG Idolsberg, zum Naturdenkmal erklärt.

Hinsichtlich der in beiliegender Skizze rot gekennzeichneten Fichte und Eiche wird hiermit die Naturdenkmalerklärung widerrufen.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500

Begründung

Die Bezirkshauptmannschaft Krems hat mit Bescheid vom 1. Juli 1980, 9-N-80299/3, 18 Bäume im Schlosspark Idolsberg auf dem Grundstück Nr. 18, KG Idolsberg, zum Naturdenkmal erklärt.

Der Amtssachverständige für Naturschutz hat bei einer durchgeführten Überprüfung des Naturdenkmals festgestellt, dass eine im Naturdenkmal enthaltene Fichte vom Fichtenbockkäfer befallen ist. Es sind bereits Teile der Borke ausgebrochen und Spechtschäden ersichtlich. Aus fachlicher Sicht ist keine Besserung des Gesundheitszustandes zu erwarten. Durch die offenen Stellen dringen holzerstörende Pilze ein.

Weiters wurde festgestellt, dass die im Naturdenkmal enthaltene Eiche nicht mehr standsicher ist. Entlang des Stammes befindet sich ein tiefer Riss. An einigen Stellen treten Fruchtkörper diverser holzerstörender Pilze aus.

Aus fachlicher Sicht sollten die beiden Bäume raschest entfernt werden.

Die weiteren Bäume erwecken optisch einen gesunden vitalen Zustand.

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500, ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist, wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht.

Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Der Sachverhalt wurde allen Parteien zur Kenntnis gebracht.

Gegen die Vorgangsweise wurden keine Einwände vorgebracht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden, zumal aufgrund der Ausführungen des Amtssachverständigen für Naturschutz von diesen Bäumen eine Gefährdung von Menschen und Dingen nicht ausgeschlossen werden kann.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu-bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen.

Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Die Gebührenpflicht für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge **in Bau- und Anlageverfahren** gilt nur für den Bewilligungswerber.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Krumau am Kamp z. H. des Bürgermeisters, Krumau am Kamp 22, 3543 Krumau am Kamp
2. NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. BH Krems - Forstwesen Amtssachverständiger für Naturschutzangelegenheiten

Für den Bezirkshauptmann
W a g n e r



Für den Bezirkshauptmann

5/11/20



2 SL	SÜHNE-LINDE	Ø ca 1,20 m - 2,00 m
1 WL	WINTER-LINDE	Ø ca 1,50 m
3 BB	BLUT-BUCHE	Ø ca 1,00 - 1,50 m
1 EI	EICHE	Ø ca 1,50 m
3 LÄ	LÄRCH	Ø ca 0,30 - 0,70
2 FI	FICHE	Ø ca 0,50 - 0,70
2 ES	ESCHE	Ø ca 0,50 - 0,60
2 WK	WENIG-HUTHSKIEFER	ca 0,60 - 0,90 m
1 TW	TRÄUER-WEIDE	ca 0,60 m
1 HT	HÄHNCHEN-THUJA	ca 0,60 m
1 LI	LINDE	

15. 4. 1980.

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Fachgebiet Umweltrecht

3500 Krems an der Donau, Drinkweldergasse 15



Bezirkshauptmannschaft Krems, 3500

Herr
Dr. Alexander Waldstein-Wartenberg
3544 Idolsberg 1

Herr
Mag. Maximilian Emanuel Waldstein-
Wartenberg
Favoritenstraße 17/16
1040 Wien

Bescheid rechtskräftig
Krems, am 22. Mai 2017

Für den Bezirkshauptmann:

Gruber

(Gruber)

Beilagen

KRW3-N-0438/006

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhkr@noel.gv.at

Fax 02732/9025-30281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>

Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016080

Bezug

BearbeiterIn

Gruber Ingrid

02732 9025

Durchwahl

30241

Datum

20.03.2017

Betrifft

Naturdenkmal „Schlosspark Idolsberg“ auf dem Grundstück Nr. 18, KG Idolsberg,
Ebl. Nr. 55, **Widerruf einer Fichte**

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Krems hat mit Bescheid vom 1. Juli 1980,
9-N-80299/3, 18 Bäume im Schlosspark Idolsberg auf dem Grundstück Nr. 18,
KG Idolsberg, zum Naturdenkmal erklärt.

Hinsichtlich der Fichte wird hiermit die Naturdenkmalerklärung widerrufen.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000,
LGBl. 5500

Begründung

Die Bezirkshauptmannschaft Krems hat mit Bescheid vom 1. Juli 1980,
9-N-80299/3, 18 Bäume im Schlosspark Idolsberg auf dem Grundstück Nr. 18,
KG Idolsberg, zum Naturdenkmal erklärt.

Der Amtssachverständige für Naturschutz hat bei einer durchgeführten Überprüfung
des Naturdenkmales festgestellt, dass eine im Naturdenkmal enthaltene Fichte ist
vom Fichtenbockkäfer befallen.

Es sind bereits Teile der Borke ausgebrochen und Spechtschäden ersichtlich. Aus fachlicher Sicht ist keine Besserung des Gesundheitszustandes zu erwarten. Durch die offenen Stellen dringen holzerstörende Pilze ein.

Aus fachlicher Sicht sollte die Fichte raschest entfernt werden.

Die weiteren Bäume erwecken optisch einen gesunden vitalen Zustand.

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500, ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist, wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden (auch Teile davon), wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Der Sachverhalt wurde allen Parteien zur Kenntnis gebracht.

Gegen die Vorgangsweise wurden keine Einwände vorgebracht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden, zumal aufgrund der Ausführungen des Amtssachverständigen für Naturschutz von diesen Bäumen eine Gefährdung von Menschen und Dingen nicht ausgeschlossen werden kann.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu-bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-

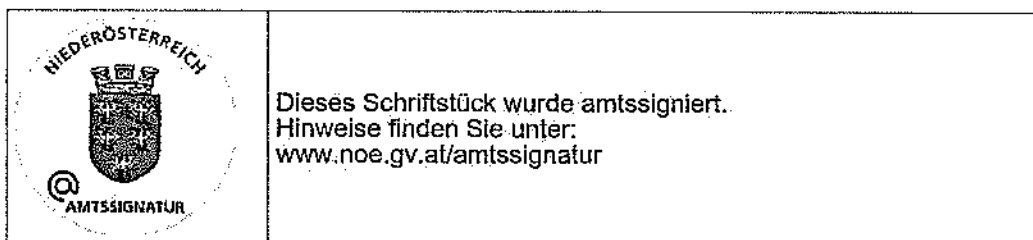
Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Krumau am Kamp z. H. des Bürgermeisters, Krumau am Kamp 22, 3543 Krumau am Kamp
2. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. BH Krems - Forstwesen Amtssachverständiger für Naturschutzangelegenheiten, z.H. Herrn Dipl.Ing. Wolfgang Hirnke

Für den Bezirkshauptmann
W a g n e r



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Fachgebiet Umweltrecht

3500 Krems an der Donau, Drinkweldergasse 15



Bezirkshauptmannschaft Krems, 3500

Herr
Dr. Alexander Waldstein-Wartenberg
Idolsberg 1
3544 Idolsberg

Bescheid rechtskräftig
Krems, am 29. Mai 2020

Für die Bezirkshauptfrau

gruber

Herr
Mag. Maximilian Emanuel Waldstein-Wartenberg
Favoritenstraße 17/16
1040 Wien

KRW3-N-0438/007

Beilagen
Lageplan

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhkr@noel.gv.at
Fax: 02732/9025-30231 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn
Wiry Ingrid

(0 27 32) 9025

Durchwahl

30244

Datum

17.12.2019

Betrifft

Naturdenkmal „Schlosspark Idolsberg“ auf dem Grundstück Nr. 18, KG Idolsberg,
Ebl. Nr. 55, Widerruf einer Lärche

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Krems hat mit Bescheid vom 1. Juli 1980, 9-N-80299/3, 18 Bäume im Schlosspark Idolsberg auf dem Grundstück Nr. 18, KG Idolsberg, zum Naturdenkmal erklärt.

Hinsichtlich der Lärche laut beiliegendem Lageplan wird hiermit die Naturdenkmalerklärung widerrufen.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500-11

Begründung

Die Bezirkshauptmannschaft Krems hat mit Bescheid vom 1. Juli 1980, 9-N-80299/3, 18 Bäume im Schlosspark Idolsberg auf dem Grundstück Nr. 18, KG Idolsberg, zum Naturdenkmal erklärt.

Der Amtssachverständige für Naturschutz hat bei einer durchgeführten Überprüfung des Naturdenkmales festgestellt, dass eine noch im Naturdenkmal enthaltene Lärche (siehe Lageplan) vom Lärchenbockkäfer befallen ist. Es sind bereits Teile der Borke ausgebrochen und Spechtschäden ersichtlich. Aus fachlicher Sicht ist keine Besserung des Gesundheitszustandes zu erwarten. Durch die offenen Stellen dringen holzerstörende Pilze ein.

Aus fachlicher Sicht sollte die Lärche raschest entfernt werden.

Die weiteren Bäume erwecken optisch einen gesunden vitalen Zustand.

Gemäß § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht.

Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Der Sachverhalt wurde allen Parteien zur Kenntnis gebracht.
Gegen die Vorgangsweise wurden keine Einwände vorgebracht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden, zumal aufgrund der Ausführungen des Amtssachverständigen für Naturschutz von diesen Bäumen eine Gefährdung von Menschen und Dingen nicht ausgeschlossen werden kann.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu-bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Krumau am Kamp, z. H. des Bürgermeisters, Krumau am Kamp 22, 3543 Krumau am Kamp
2. NÖ Umweltschlichtung, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
zu NÖ-UA-V-1392/001-2015
3. BH Krems - Forstwesen
zu KRL1-A-0824/167

Für die Bezirkshauptfrau

Dr. H a m m e r

	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noel.gv.at/amtssignatur
---	--

Bezirkshauptmannschaft Krems

Herrn
Dr. Alexander Waldstein-Wartenberg
Schloß
3544 Idolsberg

9-N-80299/3

Pfeifer

39

1. Juli 1980

KG Idolsberg, Erklärung von 18 Bäumen im Schloßpark zum Naturdenkmal

B e s c h e i d

Gemäß § 9 Abs.1 und 4 in Verbindung mit § 13 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-1, erklärt die Bezirkshauptmannschaft Krems 18 Bäume (2 Sommerlinden, 1 Winterlinde, 2 Blutbuchen, 1 Eiche, 3 Lärchen, 2 Eschen, 2 Weymouthskiefern, 1 Trauerweide, 1 Linde, 1 Hängethuile und 2 Fichten), die auf der im Eigentum des Herrn Dr. Alexander Waldstein-Wartenberg stehenden Parz.Nr.18, EZ.255, KG Idolsberg, stecken, zum N a t u r d e n k m a l.

Begründung

Laut Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt IV in Krems vom 25.4.1980 geben das Schloß Idolsberg in Verbindung mit dem Schloßpark der Landschaft und dem Ortsbild der KG Idolsberg durch ihre Ensemblewirkung einen besonders schönen Akzent und bestimmen auch weitgehend als Naturgebilde den Erholungswert der Landschaft, weshalb er beantragt, die Bäume des Schloßparkes, mit geringen Ausnahmen, zum Naturdenkmal zu erklären.

Der Grundeigentümer hat in seiner Stellungnahme vom 14.5.1980 die Naturdenkmalerklärung der Mehrzahl der Bäume im Schloßpark Idolsberg außerordentlich begrüßt. Da auch der Landesbeauftragte für den Umweltschutz in seiner Stellungnahme vom 4.6.1980 gemäß § 14 Abs.1 des NÖ Naturschutzgesetzes gegen die Erklärung der 18 Bäume im Schloßpark Idolsberg zum Naturdenkmal keinen Einwand erhoben hat, war spruchgemäß zu entscheiden.

. / .

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft Krems eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

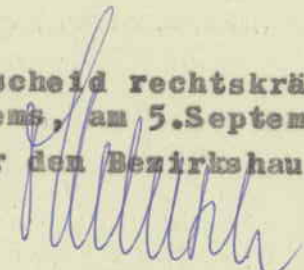
Der Bezirkshauptmann



ORR. Mag. jur. Eigl



Bescheid rechtskräftig !
Krems, am 5. September 1980
Für den Bezirkshauptmann


(Dr. Nikisch)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

3500 Krems, Körnermarkt 1, Postfach 47

Telefax Nr. 02732/808 - 208

Parteienverkehr Dienstag von 8-12 Uhr und 16-19 Uhr

Freitag von 8-12 Uhr

DVR0016080

BH Krems, 3500

Herrn
Dr. Alexander Waldstein-Wartenberg
3544 Idolsberg 1

Dieser Bescheid ist rechtskräftig

seit 8. Sep. 1997

Krems, am 24. Sep. 1997

Für den Bezirkshauptmann:



[Handwritten signature]

(Dr. Klaus)

Beilagen

9-N-80299/7

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(02732)	808	Datum
--	Hackl Martha		592	19.8.1997

Betrifft
Naturdenkmal - Schloßpark Idolsberg; Baumensemble
auf Parz. Nr. 18, KG Idolsberg; Widerruf

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Krems widerruft die mit Bescheid vom 1. Juli 1980, 9-N-80299/3, erfolgte Naturdenkmalerklärung der auf dem Grundstück Nr. 18, KG Idolsberg, Eigentümer Dr. Alexander Waldstein-Wartenberg, südwestlich des Schlosses Idolsberg stehenden Blutbuche.

Rechtsgrundlage

§ 9 Abs. 8 Z. 1 in Verbindung mit § 13 NÖ Naturschutzgesetz,
LGBI. 5500-3

Begründung

Anlässlich einer Kontrolle am 31.7.1997 wurde festgestellt, daß die südwestlich des Schlosses Idolsberg im dortigen Schloßpark stehende als Naturdenkmal ausgewiesene Blutbuche im Absterben ist bzw. bereits abgestorben ist.

Da die mächtigen Dürnräste eine unmittelbare Gefahr für Parkbenützer darstellen und auch das Schloß selbst gefährden, ist es notwendig, diesen Baum zu fällen.

Nachdem das ganze unter Schutz stehende Baumensemble aus 18 Bäumen besteht, wird die Wirkung desselben auf seine Umgebung durch die Entfernung des einen Baumes nicht wesentlich negativ beeinträchtigt.

Mit Schreiben vom 7.8.1997 wurde Ihnen obiger Sachverhalt zur Kenntnis gebracht.

Gemäß § 9 Abs. 8 Z. 1 NÖ Naturschutzgesetz ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder das geschützte Projekt nicht mehr besteht.

Da eine Gefährdung für Personen oder Sachen durch diese Blutbuche gegeben ist, war der Widerruf der Naturdenkmalerklärung der betreffenden Blutbuche zu verfügen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Krems eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheid-kennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. die Marktgemeinde Krumau a.K.
2. die NÖ Umweltanwaltschaft, 1014 Wien

Ergeht zur Kenntnis an

3. die Abteilung 14

Für den Bezirkshauptmann
MMag. K a u f m a n n

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Bauer

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Fachgebiet Umweltrecht

3500 Krems an der Donau, Körnermarkt 1

Bezirkshauptmannschaft Krems 3500



Bescheid rechtskräftig.
Krems, am 13. FEB. 2010

Herrn
Dr. Alexander Waldstein-Wartenberg
3544 Idolsberg 1

Gruber

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Beilagen

KRW3-N-0438/002

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter

(0 27 32) 9025

Durchwahl

Datum

Gruber Ingrid

30241

18. November 2010

Betrifft:

Naturdenkmal „Schlosspark Idolsberg“ auf dem Grundstück Nr. 18, KG Idolsberg,
Widerruf der Trauerweide

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Krems hat mit Bescheid vom 1. Juli 1980, 9-N-80299/3, 18 Bäume im Schlosspark Idolsberg auf dem Grundstück Nr. 18, KG Idolsberg, zum Naturdenkmal erklärt.

Hinsichtlich der Trauerweide wird hiermit die Naturdenkmalerklärung widerrufen.

Hingewiesen wird, dass bereits mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 19. August 1997, 9-N-80299/7, hinsichtlich einer Blutbuche die Naturdenkmalerklärung widerrufen wurde.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500

Begründung

Der Amtssachverständige für Naturschutz hat bei einer durchgeführten Überprüfung des Naturdenkmals festgestellt, dass vor Jahren eine Trauerweide infolge eines Blitzschlages abgestorben ist und aus Sicherheitsgründen sofort entfernt wurde.

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500, ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Der Sachverhalt wurde allen Parteien zur Kenntnis gebracht.
Gegen die Vorgangsweise wurden keine Einwände vorgebracht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden, zumal die Trauerweide bereits entfernt ist.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen.
Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automatisierten Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Krems eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automatisierten Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an

1. die Marktgemeinde Krumau am Kamp, 3543 Krumau am Kamp
2. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

und zur Kenntnis an

3. das Fachgebiet L1,
z.Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz

Für den Bezirkshauptmann
W a g n e r

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Fachgebiet Umweltrecht

3500 Krems an der Donau, Drinkweldergasse 15



Bezirkshauptmannschaft Krems, 3500

Herrn
Dr. Alexander Waldstein-Wartenberg
3544 Idolsberg 1

Bezirkshauptmannschaft Krems,
Krems, am 13.10.2011
Inhalt: Widerruf der beiden Eschen
Gruber

KRW3-N-0438/003

Beilagen

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhkr@noel.gv.at
Fax 02732/9025-30281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016080

Bezug

Bearbeiter
Gruber Ingrid

02732 9025
Durchwahl
30241

Datum
13. Oktober 2011

Betrifft

Naturdenkmal „Schlosspark Idolsberg“ auf dem Grundstück Nr. 18, KG Idolsberg,
Widerruf der beiden Eschen

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Krems hat mit Bescheid vom 1. Juli 1980, 9-N-80299/3, 18 Bäume im Schlosspark Idolsberg auf dem Grundstück Nr. 18, KG Idolsberg, zum Naturdenkmal erklärt.

Hinsichtlich der beiden Eschen wird hiermit die Naturdenkmalerklärung widerrufen.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500

Begründung

Der Amtssachverständige für Naturschutz hat bei einer durchgeführten Überprüfung des Naturdenkmales festgestellt, dass **die im Naturdenkmal enthaltenen zwei Eschen stark vom Eschentriebsterben befallen sind**. Es befinden sich mehrere Dürnräste (teilweise Armstark) in den Kronen.

Aus fachlicher Sicht ist keine Besserung des Gesundheitszustandes zu erwarten. Durch ein Zurückschneiden verlieren die beiden Eschen ihre besondere für das Landschaftsbild erforderliche Prägung. Weiters ist durch die Dürnräste, Gefahr in Verzug. Aus fachlicher Sicht sollten die beiden Eschen raschest entfernt werden.

Die weiteren Bäume erwecken optisch einen gesunden vitalen Zustand.

Um jeder Gefährdung von Menschen und Dingen auszuschließen sind die beiden Eschen zu entfernen.

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500, ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Der Sachverhalt wurde allen Parteien zur Kenntnis gebracht.
Gegen die Vorgangsweise wurden keine Einwände vorgebracht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden, zumal aufgrund der Ausführungen des Amtssachverständigen für Naturschutz von diesen Bäumen eine Gefährdung von Menschen und Dingen nicht ausgeschlossen werden kann.

Hingewiesen wird, dass bereits mit Bescheiden der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 19. August 1997, 9-N-80299/7, bzw. 18. November 2010, KRW3-N-0438/002, hinsichtlich einer Blutbuche und der Trauerweide die Naturdenkmalerklärung widerrufen wurde.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Krems eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

Ergeht weiters an

1. die Marktgemeinde Krumau am Kamp, 3543 Krumau am Kamp
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

und zur Kenntnis an

3. das Fachgebiet L1,
z.Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz

Für den Bezirkshauptmann



(Wagner)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Fachgebiet Umweltrecht

3500 Krems an der Donau, Drinkweldergasse 15



Bezirkshauptmannschaft Krems, 3500

Herrn
Dr. Alexander Waldstein-Wartenberg
3544 Idolsberg 1

Beilage ordentlich
Krems, am 19. JAN. 2014

Für den Bezirkshauptmann
Stuber

KRW3-N-0438/004

Beilagen
1

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhkr@noel.gv.at
Fax 02732/9025-30281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016080

Bezug

Bearbeiter
Gruber Ingrid

02732 9025
Durchwahl
30241

Datum
24. September 2013

Betrifft

Naturdenkmal „Schlosspark Idolsberg“ auf dem Grundstück Nr. 18, KG Idolsberg,
Widerruf einer Weymouthskiefer

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Krems hat mit Bescheid vom 1. Juli 1980, 9-N-80299/3, 18 Bäume im Schlosspark Idolsberg auf dem Grundstück Nr. 18, KG Idolsberg, zum Naturdenkmal erklärt.

Hinsichtlich der in beiliegender Skizze grün gekennzeichneten Weymouthskiefer wird hiermit die Naturdenkmalerklärung widerrufen.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500

Begründung

Der Amtssachverständige für Naturschutz hat bei einer durchgeführten Überprüfung des Naturdenkmales festgestellt, dass **eine von den zwei im Naturdenkmal enthaltenen Weymouthskiefern abgestorben ist**. Aus Sicherheitsgründen wird die Kiefer entfernt.

Um jeder Gefährdung von Menschen und Dingen auszuschließen ist die Weymouthskiefer zu entfernen.

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500, ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist, wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht.

Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Der Sachverhalt wurde allen Parteien zur Kenntnis gebracht.

Gegen die Vorgangsweise wurden keine Einwände vorgebracht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden, zumal aufgrund der Ausführungen des Amtssachverständigen für Naturschutz von diesen Bäumen eine Gefährdung von Menschen und Dingen nicht ausgeschlossen werden kann.

Hingewiesen wird, dass bereits mit Bescheiden der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 19. August 1997, 9-N-80299/7, 18. November 2010, KRW3-N-0438/002, bzw. 13. Oktober 2011, KRW3-N-0438/003, hinsichtlich einer Blutbuche, der Trauerweide und der beiden Eschen die Naturdenkmalerklärung widerrufen wurde.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Krems eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

Ergeht weiters an

1. die Marktgemeinde Krumau am Kamp, 3543 Krumau am Kamp
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

und zur Kenntnis an

3. das Fachgebiet L1,
z.Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz

Für den Bezirkshauptmann



(Wagner)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Fachgebiet Umweltrecht

3500 Krems an der Donau, Drinkweldergasse 15



Bezirkshauptmannschaft Krems, 3500

Herr
Dr. Alexander Waldstein-Wartenberg
3544 Idolsberg 1

Bescheid rechtskräftig.

20. Okt. 2015

FBI Krems - Umweltrecht

Früher

KRW3-N-0438/005
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

1

E-Mail: umwelt.bhkr@noel.gv.at

Fax 02732/9025-30281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>

Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016080

Bezug

BearbeiterIn

Gruber Ingrid

02732 9025

Durchwahl

30241

Datum

31.07.2015

Betrifft

Naturdenkmal „Schlosspark Idolsberg“ auf dem Grundstück Nr. 18, KG Idolsberg,
Ebl. Nr. 55, **Widerruf einer Fichte und einer Eiche**

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Krems hat mit Bescheid vom 1. Juli 1980, 9-N-80299/3, 18 Bäume im Schlosspark Idolsberg auf dem Grundstück Nr. 18, KG Idolsberg, zum Naturdenkmal erklärt.

Hinsichtlich der in beiliegender Skizze rot gekennzeichneten Fichte und Eiche wird hiermit die Naturdenkmalerklärung widerrufen.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500

Begründung

Die Bezirkshauptmannschaft Krems hat mit Bescheid vom 1. Juli 1980, 9-N-80299/3, 18 Bäume im Schlosspark Idolsberg auf dem Grundstück Nr. 18, KG Idolsberg, zum Naturdenkmal erklärt.

Der Amtssachverständige für Naturschutz hat bei einer durchgeführten Überprüfung des Naturdenkmals festgestellt, dass eine im Naturdenkmal enthaltene Fichte vom Fichtenbockkäfer befallen ist. Es sind bereits Teile der Borke ausgebrochen und Spechtschäden ersichtlich. Aus fachlicher Sicht ist keine Besserung des Gesundheitszustandes zu erwarten. Durch die offenen Stellen dringen holzerstörende Pilze ein.

Weiters wurde festgestellt, dass die im Naturdenkmal enthaltene Eiche nicht mehr standsicher ist. Entlang des Stammes befindet sich ein tiefer Riss. An einigen Stellen treten Fruchtkörper diverser holzerstörender Pilze aus.

Aus fachlicher Sicht sollten die beiden Bäume raschest entfernt werden.

Die weiteren Bäume erwecken optisch einen gesunden vitalen Zustand.

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500, ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist, wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht.

Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Der Sachverhalt wurde allen Parteien zur Kenntnis gebracht.

Gegen die Vorgangsweise wurden keine Einwände vorgebracht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden, zumal aufgrund der Ausführungen des Amtssachverständigen für Naturschutz von diesen Bäumen eine Gefährdung von Menschen und Dingen nicht ausgeschlossen werden kann.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu-bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen.

Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Die Gebührenpflicht für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge **in Bau- und Anlageverfahren** gilt nur für den Bewilligungswerber.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Krumau am Kamp z. H. des Bürgermeisters, Krumau am Kamp 22, 3543 Krumau am Kamp
2. NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. BH Krems - Forstwesen Amtssachverständiger für Naturschutzangelegenheiten

Für den Bezirkshauptmann
W a g n e r



Für den Bezirkshauptmann

5/11/20



2 SL	SÜHNE-LINDE	Ø ca 1,20 m - 2,00 m
1 WL	WÄLDE-LINDE	Ø ca 1,50 m
2 BB	BLUTBUCHE	Ø ca 1,00 - 1,50 m
1 EI	EICHE	Ø ca 1,50 m
2 LÄ	LÄRCH	Ø ca 0,30 - 0,70
2 FI	FICHT	Ø ca 0,50 - 0,70
2 ES	ESCHE	Ø ca 0,50 - 0,60
2 WK	WENIGTHSKIEFER	ca 0,60 - 0,90 m
1 TW	TRÄUERWEIDE	ca 0,60 m
1 HT	HÄHNCHEN	ca 0,60 m
1 LI	LINDE	

15. 4. 1980.

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Fachgebiet Umweltrecht

3500 Krems an der Donau, Drinkweldergasse 15



Bezirkshauptmannschaft Krems, 3500

Herr
Dr. Alexander Waldstein-Wartenberg
3544 Idolsberg 1

Herr
Mag. Maximilian Emanuel Waldstein-
Wartenberg
Favoritenstraße 17/16
1040 Wien

Bescheid rechtskräftig
Krems, am 22. Mai 2017

Für den Bezirkshauptmann:

Gruber

(Gruber)

Beilagen

KRW3-N-0438/006

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhkr@noel.gv.at

Fax 02732/9025-30281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>

Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016080

Bezug

BearbeiterIn

Gruber Ingrid

02732 9025

Durchwahl

30241

Datum

20.03.2017

Betrifft

Naturdenkmal „Schlosspark Idolsberg“ auf dem Grundstück Nr. 18, KG Idolsberg,
Ebl. Nr. 55, **Widerruf einer Fichte**

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Krems hat mit Bescheid vom 1. Juli 1980,
9-N-80299/3, 18 Bäume im Schlosspark Idolsberg auf dem Grundstück Nr. 18,
KG Idolsberg, zum Naturdenkmal erklärt.

Hinsichtlich der Fichte wird hiermit die Naturdenkmalerklärung widerrufen.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000,
LGBl. 5500

Begründung

Die Bezirkshauptmannschaft Krems hat mit Bescheid vom 1. Juli 1980,
9-N-80299/3, 18 Bäume im Schlosspark Idolsberg auf dem Grundstück Nr. 18,
KG Idolsberg, zum Naturdenkmal erklärt.

Der Amtssachverständige für Naturschutz hat bei einer durchgeführten Überprüfung
des Naturdenkmales festgestellt, dass eine im Naturdenkmal enthaltene Fichte ist
vom Fichtenbockkäfer befallen.

Es sind bereits Teile der Borke ausgebrochen und Spechtschäden ersichtlich. Aus fachlicher Sicht ist keine Besserung des Gesundheitszustandes zu erwarten. Durch die offenen Stellen dringen holzerstörende Pilze ein.

Aus fachlicher Sicht sollte die Fichte raschest entfernt werden.

Die weiteren Bäume erwecken optisch einen gesunden vitalen Zustand.

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500, ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist, wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden (auch Teile davon), wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Der Sachverhalt wurde allen Parteien zur Kenntnis gebracht.

Gegen die Vorgangsweise wurden keine Einwände vorgebracht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden, zumal aufgrund der Ausführungen des Amtssachverständigen für Naturschutz von diesen Bäumen eine Gefährdung von Menschen und Dingen nicht ausgeschlossen werden kann.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu-bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-

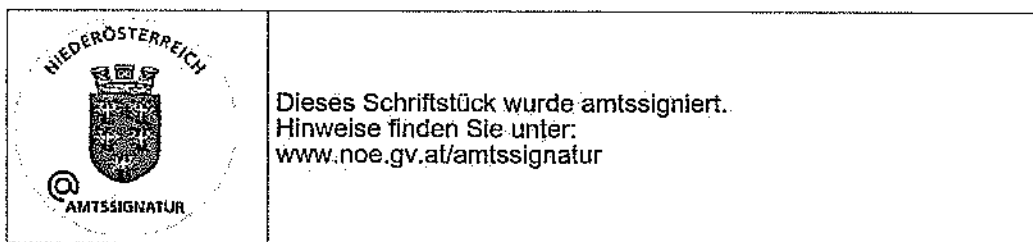
Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Krumau am Kamp z. H. des Bürgermeisters, Krumau am Kamp 22, 3543 Krumau am Kamp
2. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. BH Krems - Forstwesen Amtssachverständiger für Naturschutzangelegenheiten, z.H. Herrn Dipl.Ing. Wolfgang Hirnke

Für den Bezirkshauptmann
W a g n e r



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Fachgebiet Umweltrecht

3500 Krems an der Donau, Drinkweldergasse 15



Bezirkshauptmannschaft Krems, 3500

Herr
Dr. Alexander Waldstein-Wartenberg
Idolsberg 1
3544 Idolsberg

Bescheid rechtskräftig
Krems, am 29. Mai 2020

Für die Bezirkshauptfrau

gruber

Herr
Mag. Maximilian Emanuel Waldstein-Wartenberg
Favoritenstraße 17/16
1040 Wien

KRW3-N-0438/007

Beilagen
Lageplan

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhkr@noel.gv.at
Fax: 02732/9025-30231 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn
Wiry Ingrid

(0 27 32) 9025

Durchwahl

Datum

30244

17.12.2019

Betrifft

Naturdenkmal „Schlosspark Idolsberg“ auf dem Grundstück Nr. 18, KG Idolsberg,
Ebl. Nr. 55, Widerruf einer Lärche

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Krems hat mit Bescheid vom 1. Juli 1980, 9-N-80299/3, 18 Bäume im Schlosspark Idolsberg auf dem Grundstück Nr. 18, KG Idolsberg, zum Naturdenkmal erklärt.

Hinsichtlich der Lärche laut beiliegendem Lageplan wird hiermit die Naturdenkmalerklärung widerrufen.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500-11

Begründung

Die Bezirkshauptmannschaft Krems hat mit Bescheid vom 1. Juli 1980, 9-N-80299/3, 18 Bäume im Schlosspark Idolsberg auf dem Grundstück Nr. 18, KG Idolsberg, zum Naturdenkmal erklärt.

Der Amtssachverständige für Naturschutz hat bei einer durchgeführten Überprüfung des Naturdenkmales festgestellt, dass eine noch im Naturdenkmal enthaltene Lärche (siehe Lageplan) vom Lärchenbockkäfer befallen ist. Es sind bereits Teile der Borke ausgebrochen und Spechtschäden ersichtlich. Aus fachlicher Sicht ist keine Besserung des Gesundheitszustandes zu erwarten. Durch die offenen Stellen dringen holzerstörende Pilze ein.

Aus fachlicher Sicht sollte die Lärche raschest entfernt werden.

Die weiteren Bäume erwecken optisch einen gesunden vitalen Zustand.

Gemäß § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht.

Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Der Sachverhalt wurde allen Parteien zur Kenntnis gebracht.
Gegen die Vorgangsweise wurden keine Einwände vorgebracht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden, zumal aufgrund der Ausführungen des Amtssachverständigen für Naturschutz von diesen Bäumen eine Gefährdung von Menschen und Dingen nicht ausgeschlossen werden kann.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu-bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Krumau am Kamp, z. H. des Bürgermeisters, Krumau am Kamp 22, 3543 Krumau am Kamp
2. NÖ Umweltschlichtung, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
zu NÖ-UA-V-1392/001-2015
3. BH Krems - Forstwesen
zu KRL1-A-0824/167

Für die Bezirkshauptfrau

Dr. H a m m e r

	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noel.gv.at/amtssignatur
---	--